

Nr. 600 des Tarifverzeichnisses Personenverkehr (Tfv 600)

Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG

(Gesamtausgabe)

Gültig vom 28. Februar 2005 an

Herausgeber: DB Fernverkehr AG, Stephensonstr. 1, 60326 Frankfurt am Main

Zu beziehen bei: DB Services Technische Dienste GmbH, Druck und Informationslogistik - Logistikcenter -
Kriegsstraße 1, 76131 Karlsruhe, Telefon: 0721 938-1285/1435/4043,
Telefax: 0721 938-3079, E-Mail: DZD-Bestellservices@bahn.de

Inhaltsverzeichnis

Mit dieser Ausgabe werden nachfolgend aufgeführte Tarife bekanntgemacht:

Tfv 600/A	Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr)
Tfv 600/B	Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten (Zeitkarten)
Tfv 600/C	Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards (BahnCard)
Tfv 600/D	Beförderungsbedingungen für besondere Personengruppen (Besondere Personengruppen)
Tfv 600/F	Beförderungsbedingungen für Reisegepäck (Reisegepäck)
Tfv 600/I	Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten (Internet)
Tfv 600/X	Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) (im Abdruck)
Tfv 600/Z	Vorschriften des HGB für die Beförderung von Reisegepäck

Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr)

1. Geltungsbereich

1.1 Grundsatz

Diese Bedingungen gelten für die Beförderung von Reisenden durch Verkehrsunternehmen des Deutsche Bahn-Konzerns auf allen von diesen im Schienenverkehr befahrenen Strecken, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt. Soweit die Beförderung ganz oder teilweise durch andere Verkehrsunternehmen als die des Deutsche Bahn-Konzerns erbracht wird, kommt der Beförderungsvertrag mit dem die Beförderungsleistung jeweils erbringenden Verkehrsunternehmen und zu dessen Beförderungsbedingungen zustande. Durchgehende Fahrkarten werden ausschließlich im Namen und auf Rechnung des jeweils befördernden Verkehrsunternehmens verkauft.

1.2 Produktklassen

Die Verkehrsunternehmen bieten die Beförderung in folgenden Produktklassen an:

- Produktklasse ICE: InterCityExpress (ICE), InterCityExpress-Sprinter (ICE-Sprinter), Cisalpino (CIS), Thalys;
- Produktklasse IC/EC: InterCity (IC), EuroCity (EC), D-Zug (D);
- Produktklasse C: InterRegio (IR), InterRegioExpress (IRE), RegionalExpress (RE), RegionalBahn (RB) und S-Bahn (S).

1.3 Ausnahmen

Diese Bedingungen gelten nicht für Fahrten in Zügen der Produktklasse C, mit Ausnahme des IR, die ausschließlich auf Strecken eines einzelnen Verkehrsverbundes, einer Tarifgemeinschaft oder eines S-Bahn-Tarifbereichs stattfinden; für diese ist der für solche Strecken jeweils geltende Tarif maßgebend. Für andere als die in Nr. 1.2 genannten Züge gelten besondere Beförderungsbedingungen.

1.4 Besondere Bedingungen

Für bestimmte Angebote, z.B. für Aktionspreise sowie Zeitkarten und für die Beförderung von Reisegepäck gelten zusätzlich besondere Bedingungen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Fahrkarten

2.1 Erwerb

Fahrkarten können an den durch das Verkehrsunternehmen eingerichteten Verkaufsstellen frühestens drei Monate, im Falle von Gruppenreisen frühestens sechs Monate, vor ihrem ersten Geltungstag erworben werden. In Ausnahmefällen, z.B. bei einem Fahrplanwechsel, kann die Vorverkaufsfrist verkürzt werden. Die Ausgabe bestimmter Fahrkarten kann auf bestimmte Vertriebswege beschränkt sein. Bei entsprechend gekennzeichneten Zügen sind die Fahrkarten vor Abfahrt des Zuges beim Triebfahrzeugführer zu lösen. In den Zügen werden nur einzelne Fahrkarten für die konkrete Hin- und/oder Rückfahrt und nur zum Bordpreis (siehe Nr. 3.9) verkauft; in entsprechend gekennzeichneten Zügen findet kein Verkauf von Fahrkarten statt. Eine Fahrkarte kann maximal für 5 Personen ausgestellt werden. Für Rund-, Kreuz- und Querfahrten sowie Fahrten in entgegengesetzter Fahrtrichtung ist der Erwerb mehrerer Fahrkarten erforderlich. Bei der Auswahl der Verbindung pro Fahrkarte kann der Reisende bis zu zwei Bahnhöfe bestimmen, welche in Richtung auf das Fahrziel durchfahren werden sollen.

Bei Verbindungen mit verschiedenen Produktklassen, bei denen je Fahrtrichtung mehrere Teilstrecken in Zügen der Produktklasse ICE zurückgelegt werden sollen, ist der Erwerb mehrerer Fahrkarten erforderlich. In diesem Fall werden die Fahrpreise für jede Einzelverbindung gesondert berechnet. Bei Fahrkarten für die Hin- und Rückfahrt muss der Abgangsbahnhof der Rückfahrt dem Zielbahnhof der Hinfahrt entsprechen. Gruppenfahrkarten werden erst ab 6 Personen ausgestellt. Der Reisende hat bei Empfang der Fahrkarte zu prüfen, ob diese gemäß seinen Angaben ausgestellt wurde.

2.2 Fahrkarte Anfangsstrecke

Ist am Fahrkartenautomaten das Reiseziel nicht ausgewiesen, ist am Automaten eine „Fahrkarte Anfangsstrecke“ zum Preis von 15 €, für alleinreisende Kinder von 7,50 € bzw. zum Preis von 10 €, für alleinreisende Kinder von 5,00 € zu lösen. Die Fahrkarte wird am Lösungstag im Zug oder in einem ReiseZentrum unentgeltlich gegen eine Fahrkarte zum Normalpreis zum beabsichtigten Reiseziel unter Berücksichtigung etwaiger im Zug erhältlicher Ermäßigungen mit dem endgültigen Reiseziel gegen Zahlung des Mehrbetrages umgetauscht. Bei einem Minderbetrag erhält der Reisende im Zug statt des Restgeldes schuldbefreiend einen auf sechs Monate befristeten Überzahlungsgutschein, der in DB ReiseZentren gegen Bargeld eingetauscht werden kann.

2.3 Entwertungspflicht für Fahrkarten

In Zügen und Bahnhöfen, in denen Fahrkartenentwerter eingesetzt werden, hat der Reisende seine Fahrkarte, soweit diese für eine konkrete Einzelstrecke ausgestellt ist, selbst zu entwerthen. Ist der Fahrkartenentwerter auf dem Zusteigebahnhof ortsfest aufgestellt, muss die Entwertung vor Betreten des Zuges, bei im Zug befindlichen Fahrkartenentwertern unmittelbar bei Betreten des Zuges erfolgen.

2.4 Beförderung

Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur bei Vorlage einer gültigen Fahrkarte. Die auf der Fahrkarte enthaltenen Angaben sind für die Beförderung maßgebend. Eine Fahrkarte für eine höhere Produktklasse berechtigt, soweit keine Zugbindung besteht, auch zur Beförderung in einer niedrigeren Produktklasse. Eine Fahrkarte der 1. Wagenklasse gilt auch für die 2. Wagenklasse.

2.5 Geltungsdauer

2.5.1 Die Geltungsdauer einer Fahrkarte ergibt sich grundsätzlich aus dieser selbst. Fahrkarten gelten bei einer Entfernung (i) bis 100 km an dem auf der Fahrkarte zur Hin- sowie gegebenenfalls zur Rückfahrt innerhalb eines Monats jeweils angegebenen Geltungstag, bei fehlender Angabe des Rückfahrtages zur Rückfahrt am Tag der Hinfahrt, (ii) über 100 km zur Hinfahrt am ersten Geltungstag der Fahrkarte und am Folgetag sowie ggf. zur Rückfahrt innerhalb eines Monats ab dem ersten Geltungstag an zwei Tagen, und zwar am Tag des Reiseantritts und am Folgetag. Ist der erste Geltungstag nicht in der Fahrkarte angegeben, ist das Datum des Kontrollzeichens maßgebend. Bei Fahrkarten für Hin- und Rückfahrt wird nach Antritt der Rückfahrt die Fahrkarte für die Hinfahrt ungültig. Die Geltungsdauer endet um 3.00 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Tages. Die Geltungsdauer von Übergangs- und Umwegfahrkarten entspricht der Geltungsdauer der zugehörigen Fahrkarte.

2.5.2 Die Geltungsdauer einer Fahrkarte endet bereits vor Erreichen des letzten Geltungstages, wenn ein zugrundeliegender Abonnementvertrag endet oder besondere persönliche Merkmale entfallen, die zum Bezug der Fahrkarte berechtigen.

2.5.3 Das Verkehrsunternehmen verlängert die Geltungsdauer einer Fahrkarte, wenn der Reisende infolge Verspätung oder Ausfall eines Zuges die Fahrt nicht antreten kann oder einen

Anschlusszug versäumt und ohne die Verspätung oder den Ausfall die Fahrt innerhalb der ursprünglichen Geltungsdauer hätte beenden können.

2.6 Übergang

2.6.1 Wer als Inhaber einer Fahrkarte die Beförderung in einer höheren Wagenklasse wünscht, kann für die gesamte Strecke oder für Teilstrecken einen Übergang erwerben. Der Preis des Übergangs ergibt sich aus der Differenz zwischen den Normalpreisen für die betreffende Übergangsstrecke.

2.6.2 Bei gemeinsam reisenden Personen nach Nr. 2.1 kann der Übergang in eine höhere Wagenklasse nur durch sämtliche gemeinsam reisenden Personen erfolgen. Ein BahnCard-Rabatt (BahnCard 25/BahnCard 50) kann auch für den Übergang in Anspruch genommen werden. Davon abweichend ist für den Erwerb eines Übergangs mit einer Fahrkarte der 2. Wagenklasse, für den ein BahnCard-Rabatt (BahnCard 25/BahnCard 50) in Anspruch genommen wurde, bei einem Übergang in die 1. Wagenklasse die Differenz zwischen dem um den BahnCard-Rabatt (BahnCard 25/BahnCard 50) ermäßigten Normalpreis der 2. Wagenklasse und dem Normalpreis der 1. Wagenklasse zu entrichten, sofern keine BahnCard für die 1. Wagenklasse (BahnCard 25 First/BahnCard 50 First) vorgelegt werden kann. Eine Kombination zwischen BahnCard 25/BahnCard 50 und BahnCard 25 First/BahnCard 50 First ist ausgeschlossen.

2.6.3 Bei Fahrkarten mit Zugbindung ist ein Übergang ausgeschlossen.

2.7 Produktklassen und Wege

Die zur Beförderung auf das Fahrziel zugelassenen Wege und Produktklassen werden auf der Fahrkarte durch die Wegeangabe bzw. Angabe der Produktklasse kenntlich gemacht. Fahrkarten ohne Wegeangabe gelten nur für den direkten Weg, Fahrkarten ohne Angabe einer Produktklasse nur für die Produktklasse C. Bei Fahrten außerhalb der Wegeangaben (Umwege) bzw. in einer höheren Produktklasse hat der Reisende die Differenz zwischen den Normalpreisen der in der Fahrkarte ausgewiesenen Wege bzw. Produktklasse und des Umweges bzw. der höheren Produktklasse zu zahlen. Ein BahnCard-Rabatt (BahnCard 25/BahnCard 50) wird gewährt.

2.8 Übertragbarkeit

Die Fahrkarte ist nur dann übertragbar, wenn sie nicht auf den Namen lautet und die Fahrt - bei Fahrkarten für Hin- und Rückfahrt die Hinfahrt - noch nicht angetreten ist. Reisende mit auf den Namen lautenden Fahrkarten sind verpflichtet, im Rahmen der Fahrkartenkontrolle auf Aufforderung ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

2.9 Ungültigkeit

Eine Fahrkarte ist ungültig, wenn (i) sie die erforderlichen Angaben, Eintragungen, Unterschriften und Lichtbilder nicht enthält, (ii) sie erheblich beschädigt oder in ihrem Inhalt unkenntlich gemacht oder unbefugt abgeändert wurde, (iii) sie nur in Verbindung mit einem Ausweis oder einer Berechtigungskarte gültig ist und diese nicht vorgelegt werden können oder abgelaufen sind, (iv) ihre Geltungsdauer noch nicht erreicht oder abgelaufen ist oder (v) sie vorgeschriebene Entwertungen nicht aufweist.

2.10 Verkehrsverbünde, Tarifgemeinschaften

Inhaber von Verbundzeitkarten bestimmter Verkehrsverbünde oder Verkehrs-/Tarifgemeinschaften können für Fahrten innerhalb dieses Verkehrsverbundes oder dieser Verkehrs-/Tarifgemeinschaft gegen Zahlung eines IC/EC-Aufpreises Züge der Produktklasse IC/EC nutzen.

Der IC/EC-Aufpreis kann nur als Wochen-, Monats- oder Jahres-IC/EC-Aufpreis erworben werden.

3. Fahrpreise

3.1 Preis

Der Reisende hat für die Beförderung das am ersten Geltungstag der Fahrkarte gültige Beförderungsentgelt zu zahlen. Fahrkarten, die vor Bekanntmachung einer Preisänderung erworben wurden, bleiben von einer solchen Preisänderung unberührt. Das Verkehrsunternehmen kann verlangen, dass der Preis abgezählt gezahlt wird. Im Falle einer Bezahlung von Fahrkarten in Zügen kann das Verkehrsunternehmen dem Reisenden, der nicht abgezählt zahlt, statt des Restgeldes schuldbefreiend einen auf sechs Monate befristeten Überzahlungsgutschein ausstellen, der in DB ReiseZentren gegen Bargeld eingetauscht werden kann.

3.2 Normalpreis

3.2.1 Der Normalpreis ist das jeweils für eine bestimmte Verbindung in Abhängigkeit von der gewählten Produkt- und Wagenklasse festgesetzte Entgelt. Werden für Teilstrecken einer Verbindung Züge unterschiedlicher Produktklassen benutzt, berechnet sich der Normalpreis für die Gesamtstrecke nach der höchsten Produktklasse. Hiervon abweichend ist bei teilweiser Nutzung von Zügen der Produktklasse ICE der Gesamtpreis ein auch unter Berücksichtigung der gewählten niedrigeren Produktklassen festgesetztes Entgelt.

3.2.2 Bei Fahrkarten für die Hin- und Rückfahrt wird der Fahrpreis für die Hinfahrt und für die Rückfahrt getrennt berechnet und sodann addiert.

3.3 Sparpreis

3.3.1 Fahrkarten sind zum Sparpreis erhältlich, wenn zumindest eine Teilstrecke in Zügen der Produktklassen ICE, IC/EC oder in einem IR zurückgelegt wird. Sie berechtigen nur zu Fahrten in den Zügen und der Wagenklasse sowie an den Tagen und Zeiten, die in der Fahrkarte bezeichnet sind (Zugbindung). Sie können nur bis spätestens drei Tage vor Fahrtantritt (Vorkaufsfrist) und nicht im Zug erworben werden. Soweit das durch das Verkehrsunternehmen bereitgestellte Kontingent aufgebraucht wurde, ist ein Erwerb von Fahrkarten zum Sparpreis nicht möglich.

3.3.2 Der Sparpreis ist gegenüber dem Normalpreis ermäßigt um (i) 25 % (Sparpreis 25) oder (ii) 50 % (Sparpreis 50). Er beträgt jedoch stets mindestens 15 € für eine Fahrkarte der 2. Wagenklasse und 22,50 € für eine Fahrkarte der 1. Wagenklasse, jeweils für die einfache Fahrt und vor Abzug etwaiger sonstiger Ermäßigungen.

3.3.3 Bei bis zu 5 gemeinsam reisenden Personen zahlt die zweite bis fünfte Person einen um 50 % ermäßigten Preis (Mitfahrer-Rabatt), wenn es sich bei der ersten Person um einen zum Sparpreis fahrenden Erwachsenen handelt. Es wird eine gemeinsame Fahrkarte ausgegeben; eine Kombination zwischen Sparpreisen mit verschiedenen Ermäßigungssätzen ist nicht möglich. Für die Gewährung des Mitfahrer-Rabatts wird für die erste Person vor Abzug eines etwaigen BahnCard 25-Rabatts ein Fahrpreis von mindestens 15 € für eine Fahrkarte der 2. Wagenklasse und 22,50 € für eine Fahrkarte der 1. Wagenklasse, jeweils für die einfache Fahrt, zugrunde gelegt.

3.3.4 Der BahnCard 25-Rabatt wird auch auf alle Sparpreise gewährt. Der BahnCard 25-Rabatt kann mit dem Mitfahrer-Rabatt nach Nr. 3.3.3 kombiniert werden, wenn die erste Person Inhaber einer BahnCard 25 ist.

3.3.5 Fahrkarten zum Sparpreis werden nur zur Hin- und Rückfahrt ausgegeben. Bei Fahrkarten mit einer Ermäßigung von 50 % muss entweder (i) zwischen der Hin- und Rückfahrt eine

Nacht von Samstag auf Sonntag liegen oder (ii) Hin- und Rückfahrt jeweils an einem Samstag und/oder Sonntag erfolgen.

3.3.6 Zu einer Fahrkarte zum Sparpreis kann am Geltungstag zur Hin- bzw. Rückfahrt für die jeweilige Fahrt gegen Zahlung eines Entgelts in Höhe von 15 € pro Richtung sowie Zahlung des Differenzbetrages zu dem für die betreffende Verbindung geltenden Normalpreis eine Zusatzkarte (Sparpreis Zusatz) erworben werden. Die Zusatzkarte wird nur für die gleiche Personenanzahl, die in der Sparpreis-Fahrkarte eingetragen sind, ausgegeben. Sie gilt nur in Verbindung mit der Fahrkarte zum Sparpreis und berechtigt unter Aufhebung der Zugbindung zur Fahrt auf den in der Sparpreis-Fahrkarte zugelassenen Wegen und in den angegebenen Produkt- und Wagenklassen. Für die Geltungsdauer der Zusatzkarte gilt Nr. 2.5.1 (ii) und Nr. 2.5.3 entsprechend. Umtausch und Erstattung sind ausgeschlossen.

3.4 bleibt frei

3.5 BahnCard-Rabatt (BahnCard 25/BahnCard 50)

3.5.1 Inhaber der BahnCard 25 und BahnCard 50 erhalten auf den Normalpreis den für die jeweilige BahnCard festgesetzten Rabatt.

3.5.2 Fahrkarten mit BahnCard-Rabatt für eine Entfernung über 100 Kilometer zu einem der in der Preisliste unter Nr. 7 genannten Zielbahnhöfe werden mit dem Zusatz „+City“ versehen, wenn zumindest eine Teilstrecke in Zügen der Produktklassen ICE oder IC/EC zurückgelegt wird. Sie berechtigen am Tag der Ankunft am Zielbahnhof zur Beförderung in allen Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs innerhalb des in der Preisliste unter Nr. 7 jeweils bezeichneten Tarifgebiets. Die Fahrkarte berechtigt nur zur einmaligen Fahrt vom Zielbahnhof in Richtung auf die endgültige Zieladresse. Bei Fahrkarten für die Hin- und Rückfahrt gilt die Fahrtberechtigung am Ort des Abgangsbahnhofs der Rückfahrt unter den gleichen Voraussetzungen auch am Tag des auf der Fahrkarte als „City-Rückfahrt“ aufgedruckten Datums. Für die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs gelten die Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

3.5.3 Im Übrigen gelten die Regelungen der Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards.

3.6 Gruppe&Spar

3.6.1 Fahrkarten sind zum Gruppe&Spar-Preis für Züge der Produktklassen ICE und IC/EC sowie für den IR nur mit Zugbindung (siehe Nr. 3.3.1) erhältlich. Soweit das durch das Verkehrsunternehmen bereitgestellte Kontingent aufgebraucht wurde, ist der Erwerb einer Fahrkarte zum Gruppe&Spar-Preis nicht möglich. Als Gruppe gelten gemeinsam reisende Personen von mindestens sechs zahlenden Erwachsenen. Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren zählen wie ein 1/2 Erwachsener. Für Züge der Produktklassen ICE und IC/EC sowie für den IR ist ein Gruppe&Spar-Preis nur erhältlich, sofern für alle Teilnehmer auch eine Sitzplatzreservierung vorgenommen werden kann.

3.6.2 Der Gruppe&Spar-Preis ist je nach verfügbarem Kontingent gegenüber dem Normalpreis ermäßigt um (i) 70 % bei Erwerb der Fahrkarte mindestens 14 Tage vor Fahrtantritt (Gruppe&Spar 70), (ii) 60 % bei Erwerb der Fahrkarte mindestens 7 Tage vor Fahrtantritt (Gruppe&Spar 60) sowie (iii) 50 % bei Erwerb der Fahrkarte spätestens eine Stunde vor Fahrtantritt (Gruppe&Spar 50).

3.6.3 Zu Gruppenreisen können, je nach Verfügbarkeit des Kontingents, einzelne Teilnehmer zu den am Zubuchungstag maßgeblichen Konditionen hinzugebucht werden.

3.6.4 Bei Zügen der Produktklasse C mit Ausnahme des IR müssen Gruppenreisen bei Gruppen von mehr als 20 Teilnehmern mindestens 7 Tage vor dem Geltungstag mittels Bestell-

schein angemeldet werden. Nach Ablauf der Anmeldefrist besteht kein Anspruch auf eine Fahrkarte zum Gruppe&Spar-Preis.

3.6.5 Bei Erwerb von Fahrkarten zum Gruppe&Spar-Preis ist eine Anzahlung in Höhe von 10 %, jedoch mindestens 50 € pro Richtung zu leisten. Der Restpreis ist spätestens 14 Tage, bei Gruppen mit einem Gruppe&Spar-Preis nach Nr. 3.6.1 mit mehr als 80 Teilnehmern einen Monat vor Fahrtantritt zu zahlen. Bei einem Gruppe&Spar-Preis von weniger als 50 € pro Richtung ist der gesamte Fahrpreis beim Kauf zur Zahlung fällig. Die Ausgabe der Fahrkarte erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung. Im Falle nicht fristgerechter Zahlung erlischt der Anspruch auf die Fahrkarte zum Gruppe&Spar-Preis. Gegen Vorlage des Anzahlungsbelegs wird die geleistete Anzahlung für diesen Gruppe&Spar-Preis gemäß den Erstattungsfristen nach Nr. 4.2.2 unter Beachtung eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 15 € erstattet, bei Gruppen mit einem Gruppe&Spar-Preis nach Nr. 3.6.1 mit mehr als 80 Teilnehmern nach den Fristen gemäß Nr. 4.2.3. Im Übrigen ist die Erstattung ausgeschlossen.

3.6.6 Das Entgelt für die in Verbindung mit der Gruppenreise vorgenommenen Sitzplatzreservierungen einschließlich einer Anschlussreservierung beträgt 18 €; für Sitzplatzreservierungen der nach Nr. 3.6.3 zugebuchten Teilnehmer ist zusätzlich ein Reservierungsentgelt einschließlich einer Anschlussreservierung von 3 € pro Person und Richtung zu zahlen. Für die Benutzung der Thalys-Züge ist pro Person und Richtung das Reservierungsentgelt nach Nr. 5.2.2 zu zahlen; erforderliche Anschlussreservierungen sind kostenpflichtig.

3.6.7 Bei Fahrkarten zur Hin- und Rückfahrt muss die Rückfahrt innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hinfahrt angetreten werden. Fahrkarten für die Produktklasse C mit Ausnahme des IR gelten an dem auf der Fahrkarte zur Hin- sowie gegebenenfalls zur Rückfahrt jeweils angegebenen Geltungstag.

3.7 Kinder

3.7.1 Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert.

3.7.2 Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahre werden in Begleitung zumindest eines eigenen Eltern- oder Großelternteils oder deren Lebenspartner oder einer zur Personensorge berechtigten Person unentgeltlich befördert, wenn von diesen Fahrkarten zum Normalpreis oder mit BahnCard-Rabatt (BahnCard 25/BahnCard 50) oder zum Sparpreis erworben und die Zahl der Kinder vor Fahrtantritt in der Fahrkarte des begleitenden Eltern- oder Großelternteils oder deren Lebenspartner nach Nr. 2.1 eingetragen wurden. War die Eintragung der Kinder vor Fahrtantritt über den von dem Reisenden gewählten Vertriebsweg nicht möglich, genügt zur unentgeltlichen Beförderung die Fahrkarte des begleitenden Eltern-/Großelternteils oder deren Lebenspartner oder der zur Personensorge berechtigten Person.

3.7.3 Weitere Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahre werden bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nach Nr. 3.7.2 gegen Vorlage einer DB-Familienkarte bei der Fahrkartenkontrolle unentgeltlich befördert. Kann bei der Fahrkartenkontrolle keine DB-Familienkarte vorgelegt werden, so ist für die weiteren Kinder der Fahrpreis nach Nr. 3.7.4 nachzuzahlen. Bei Vorlage der DB-Familienkarte innerhalb von 14 Tagen nach der Fahrkartenkontrolle wird der nachgezahlte Fahrpreis unter Abzug von 15 € erstattet. Die DB-Familienkarte berechtigt nur zur unentgeltlichen Beförderung derjenigen Kinder bzw. Enkelkinder und nur in Begleitung derjenigen Begleitpersonen, die in ihr eingetragen sind. Die DB-Familienkarte wird für die Geltungsdauer eines Jahres auf Antrag eines Eltern- oder Großelternteils oder einer zur Personensorge berechtigten Person auf der Grundlage des hierfür vorgesehenen, vollständig ausgefüllten Formulars unter Angabe der beabsichtigten Begleitpersonen sowie sämtlicher Kinder/Enkelkinder, deren Geburtsdaten und deren Wohnanschrift bei allen personalbedienten Verkaufsstellen ausgestellt.

3.7.4 Kinder ohne eine Begleitung nach den Nummern 3.7.2 oder 3.7.3 werden zum halben Fahrpreis (Normalpreis mit/ohne BahnCard-Rabatt (BahnCard 25/BahnCard 50) oder Spar-

preis) befördert (Kinderermäßigung). Maßgebend ist das Alter am Tag des Fahrtantritts, bei Hin- und Rückfahrt der Tag des Antritts der Hinfahrt. Kinderermäßigung und Mitfahrer-Rabatt nach Nr. 3.3.3 können nicht kombiniert werden.

3.7.5 Kinder zahlen - auch in Begleitung eines Eltern- oder Großelternteils oder deren Lebenspartner - den halben Gruppenpreis.

3.8 Aufpreis ICE-Sprinter

3.8.1 Für die Benutzung der ICE-Sprinter ist ein Aufpreis pro Person und Richtung in Höhe von 15 € für die 1. Wagenklasse und 10 € für die 2. Wagenklasse zu zahlen. Das Reservierungsentgelt für den ICE-Sprinter ist in diesem Aufpreis bereits enthalten. Die ICE-Sprinter-Aufpreis-Karte kann maximal für 5 Personen ausgestellt werden.

3.8.2 Eine bereits ausgegebene ICE-Sprinter-Aufpreis-Karte wird unentgeltlich vor dem ersten Geltungstag umgetauscht oder gegen Rückzahlung des Preises zurückgenommen. Ab dem ersten Geltungstag wird die ICE-Sprinter-Aufpreis-Karte unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 15 € erstattet.

3.9 Erhöhter Fahrpreis, Bordpreis

3.9.1 Ein Reisender, der bei Antritt der Reise eine gültige Fahrkarte nicht besitzt oder nicht vorlegen kann, ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet (§ 12 EVO). Abweichend von § 12 Abs. 3 EVO kann der Reisende innerhalb von 14 Tagen ab dem Feststellungstag bei einem Bahnhofs nachweisen, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen Fahrkarte war.

3.9.2 Statt des erhöhten Fahrpreises hat der Reisende in Zügen, in denen ein Verkauf von Fahrkarten stattfindet, den festgesetzten Bordpreis zu bezahlen, wenn er dem Zugbegleitpersonal bei der Prüfung der Fahrkarten unaufgefordert meldet, dass er keine gültige Fahrkarte besitzt und sofort eine Fahrkarte erwirbt; es sei denn, der Reisende ist seiner Verpflichtung zum Kauf der Fahrkarte beim Triebfahrzeugführer vor Abfahrt des Zuges gemäß Nr. 2.1 oder zum Kauf der „Fahrkarte Anfangsstrecke“ gemäß Nr. 2.2 nicht nachgekommen. Diese Regelung gilt auch für den Erwerb von Übergang- und Umwegfahrkarten. Der Bordpreis entspricht der Summe (i) des Normalpreises nach Berücksichtigung eines etwaigen BahnCard-Rabattes und (ii) eines Aufschlags in Höhe von 10 % auf diesen Normalpreis, jedoch mindestens 2 € und höchstens 10 €. War bei Fahrtantritt weder ein Fahrkartenschalter geöffnet noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Automat vorhanden, hat der Reisende statt des Bordpreises nur den Normalpreis unter Berücksichtigung etwaiger im Zug erhältlicher Ermäßigungen zu zahlen.

4. Erstattung, Umtausch

4.1 Begriffsbestimmungen

4.1.1 Vor dem ersten Geltungstag einer Fahrkarte wird der gezahlte Fahrpreis gegen Rückgabe der Fahrkarte unentgeltlich erstattet. Ab dem ersten Geltungstag einer Fahrkarte wird, wenn diese nicht oder nur teilweise zur Fahrt benutzt wurde, der Preis bzw. der Unterschiedsbetrag zwischen dem gezahlten Preis und dem Normalpreis für die in der jeweils benutzten Produkt- und Wagenklasse zurückgelegte Strecke unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 15 € erstattet. (Erstattung)

4.1.2 Eine bereits ausgegebene Fahrkarte wird unentgeltlich vor deren ersten Geltungstag gegen eine andere Fahrkarte gegen Rückzahlung des Minderbetrages bzw. Zahlung des Mehrbetrages umgetauscht (Umtausch). Ab dem ersten Geltungstag ist ein Umtausch nur unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 15 € möglich.

4.2 Sparpreis, Gruppe&Spar-Preis

4.2.1 Der Umtausch oder die Erstattung von Fahrkarten zum Sparpreis ist gegen Zahlung eines Entgelts in Höhe von 15 € nur bis zu dem Tag möglich, der dem ersten Geltungstag vorausgeht.

4.2.2 Bei Fahrkarten zum Gruppe&Spar-Preis ist der Umtausch oder die Erstattung von Fahrkarten (i) bei Gruppe&Spar 50 bis 3 Tage, (ii) bei Gruppe&Spar 60 bis 7 Tage und (iii) bei Gruppe&Spar 70 bis 14 Tage vor Fahrtantritt gegen Zahlung eines Entgelts in Höhe von 15 € möglich. Bei teilweiser Erstattung durch Rücktritt einzelner Teilnehmer beträgt das Entgelt 5,00 € je zurückgetretenem Teilnehmer, jedoch höchstens 15 €. Der Rücktritt einzelner Teilnehmer ist nur möglich, wenn hierdurch der Gruppenstatus der verbleibenden Teilnehmer nicht berührt wird. Im Übrigen sind Umtausch und Erstattung ausgeschlossen.

4.2.3 Bei Fahrkarten zum Gruppe&Spar-Preis nach Nr. 3.6.1 für Gruppen mit mehr als 80 Teilnehmern ist der Umtausch oder die Erstattung nur gegen Zahlung eines Entgelts in Höhe von (i) 15 € bis 2 Monate, (ii) 20 % vom Gesamtfahrpreis bis einen Monat und (iii) 80 % vom Gesamtfahrpreis bis 3 Tage vor Fahrtantritt möglich. Im Übrigen sind Umtausch und Erstattung ausgeschlossen.

4.2.4 Bei teilweiser Erstattung durch Rücktritt einzelner Teilnehmer von Gruppen nach Nr. 4.2.3 beträgt das Entgelt (i) bis 2 Monate vor dem ersten Geltungstag 5,00 € je zurückgetretenem Teilnehmer, jedoch höchstens 15 € und (ii) bis einen Monat 5,00 € je zurückgetretenem Teilnehmer, jedoch höchstens 20 % vom Gesamtfahrpreis. Der Rücktritt einzelner Teilnehmer ist bis einen Monat vor Fahrtantritt möglich, wenn noch mindestens 80 % der Teilnehmer verbleiben. Im Übrigen sind Umtausch und Erstattung ausgeschlossen.

4.3 Abwicklung

4.3.1 Umtausch und Erstattung erfolgen gegenüber dem Inhaber der Fahrkarte und nur bei den Verkaufsstellen gemäß Nr. 2.1. Bei Fahrkarten, deren Bezahlung im Wege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs erfolgt ist, findet eine Rückzahlung von Beträgen über 5 € nur als Gutschrift auf das ursprünglich zur Zahlung angegebene Konto statt; Beträge bis 5 € werden bar ausgezahlt.

4.3.2 Die Erstattung erfolgt nur gegen Rückgabe der Fahrkarte und Vorlage eines an den Fahrkartenschaltern erhältlichen ausgefüllten Antragsformulars. In dem Antragsformular ist die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung der Fahrkarte durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung ist eine entsprechende Bescheinigung des Verkehrsunternehmens erforderlich, wenn die Erstattung auf einem Verzicht auf die Weiterfahrt wegen Zugverspätung (siehe Nr. 9.1.1) beruht.

4.4 Härtefallregelung

Das Verkehrsunternehmen kann in besonderen Härtefällen aus Gründen der Billigkeit Umtausch oder Erstattung auch dann zulassen, wenn die vorstehenden Voraussetzungen nicht gegeben sind.

5. Sitzplätze und Reservierungen

5.1 Reservierungsmöglichkeit

Reisende können je nach Verfügbarkeit frühestens 3 Monate im voraus Sitzplätze reservieren. Das Verkehrsunternehmen kann für bestimmte Züge ganz oder teilweise eine Reservierungspflicht festlegen oder die Reservierungsmöglichkeit für bestimmte Züge ganz oder teilweise ausschließen. Die reservierungspflichtigen Züge sind im Fahrplan mit **R** gekennzeichnet. Der Anspruch auf den reservierten Sitzplatz erlischt, wenn er nicht durch den Reisenden 15 Minuten nach Abfahrt des Zuges von dem Bahnhof, ab dem die Reservierung erfolgt ist, eingenommen wurde.

5.2 Reservierungsentgelt

5.2.1 Das Reservierungsentgelt pro Person und Richtung einschließlich einer Anschlussreservierung beträgt 3 €. Für Reisende in Begleitung von mindestens einem Kind nach Nr. 3.7.2 und einer Fahrkarte zum Normalpreis oder mit BahnCard-Rabatt (BahnCard 25/BahnCard 50) oder zum Sparpreis beträgt das Reservierungsentgelt für maximal 5 in der Fahrkarte eingetragene Personen pro Richtung einschließlich einer Anschlussreservierung 6 €. Schwerbehinderte Menschen, denen im Ausweis für schwerbehinderte Menschen die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung bescheinigt ist, können bis zu 2 Sitzplätze unentgeltlich reservieren.

5.2.2 Das Reservierungsentgelt pro Person und Richtung für die Benutzung der Thalys-Züge beträgt 5 € in der 1. Wagenklasse und 3 € in der 2. Wagenklasse; für die Benutzung der Berlin-Warszawa-Express-Züge 3 €. Erforderliche Anschlussreservierungen sind kostenpflichtig.

5.3 Umtausch, Erstattung

Konnten reservierte Sitzplätze nicht zugeteilt oder zugeteilte Sitzplätze nicht bereitgehalten oder wegen Verspätung eines Zuges nicht eingenommen werden, hat der Reisende Anspruch auf Rückzahlung des Reservierungsentgelts. Im Übrigen sind Umtausch und Erstattung ausgeschlossen.

6. Verhaltenspflichten der Reisenden

6.1 Allgemeine Verhaltenspflichten

Jeder Reisende hat sich so zu verhalten, dass andere Reisende nicht über Gebühr gestört werden. Jeder Reisende darf nur einen Sitzplatz belegen. Kleinkindabteile oder -plätze oder Abteile/Plätze für schwerbehinderte Menschen sind bei Bedarf für diese Personengruppen zu räumen. In Nichtraucherabteilen darf auch mit Zustimmung der anderen Reisenden nicht geraucht werden.

6.2 Missbrauch von Nothilfemitteln

Der Reisende darf die Notbremse oder die Türnotentriegelung nur bei Gefahr für seine Sicherheit, die Sicherheit anderer Reisender, anderer Personen oder des Zuges betätigen. Bei Missbrauch hat der Reisende unbeschadet sonstiger Ansprüche einen Betrag in Höhe von 200 € zu zahlen. Dem Reisenden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

7. Mitnahme von Handgepäck, Traglasten und Tieren

7.1 Traglast

Neben Handgepäck darf der Reisende ein Stück Traglast mit sich führen. Traglasten sind Gegenstände, die – ohne Handgepäck zu sein – von einer Person getragen werden können. Im Übrigen kann der Reisende Gepäck als Reisegepäck gemäß den hierfür geltenden Bestimmungen aufgeben.

7.2 Beförderungsausschluss

7.2.1 Von der Mitnahme als Handgepäck oder Traglast sind Gegenstände und Stoffe ausgeschlossen, die geeignet sind, Mitreisende zu stören oder zu verletzen oder den Wagen zu beschädigen. Ausgeschlossen sind insbesondere gefährliche Stoffe und Gegenstände, Schusswaffen, explosive und entzündbare Stoffe und Gegenstände, entzündend wirkende, giftige, radioaktive, ätzende und ansteckungsgefährliche Stoffe sowie sonstige gefährliche Güter nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG) und der hierzu ergangenen Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung auf der Straße und mit Eisenbahnen (GGVSE), Mopeds oder Mofas und Gegenstände und Stoffe, deren Beförderung aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften verboten ist.




7.2.2 Besteht der begründete Verdacht, dass der Reisende von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände oder Stoffe mit sich führt, so ist er verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen unverzüglich die Begutachtung des betreffenden Gegenstandes oder Stoffes zu gestatten und gegebenenfalls dessen Unbedenklichkeit nachzuweisen. Reisende, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen oder erkennbar ausgeschlossene Gegenstände oder Stoffe mit sich führen, können von der Beförderung oder Weiterbeförderung ohne Anspruch auf Erstattung ausgeschlossen werden.

7.3 Tiere

Lebende Haustiere, die klein (bis zur Größe einer Hauskatze), ungefährlich und in Behältnissen wie Handgepäck untergebracht sind, können mitgenommen werden. Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Beeinträchtigungen für Personen und Sachen ausgeschlossen sind. Die Beförderung dieser Tiere erfolgt unentgeltlich. Darüber hinaus können Hunde, die in Behältnissen wie Handgepäck nicht untergebracht sind oder nicht untergebracht werden können, unter der Voraussetzung mitgenommen werden, dass sie angeleint und mit einem für sie geeigneten Maulkorb versehen sind. Für diese Hunde sind die Fahrpreise wie für alleinreisende Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren zu bezahlen (s. Nr. 3.7). Der Aufpreis für ICE-Sprinter (s. Nr. 3.8) ist nicht zu zahlen. Alle weiteren Tiere sowie Tiere mit ansteckenden Krankheiten sind von der Beförderung ausgeschlossen. In Wagen mit Verpflegungseinrichtungen dürfen Tiere, mit Ausnahme von Blindenführhunden, nicht mitgenommen werden. Des weiteren sind Blindenführhunde vom Maulkorbzwang ausgenommen.

8. Mitnahme von Fahrrädern


8.1 Mitnahmemöglichkeit

Die Mitnahme von Fahrrädern ist in Zügen der Produktklasse C mit Ausnahme des IR und in Zügen, die mit  oder  gekennzeichnet sind, möglich. Die Beförderung kann bei Platzmangel abgelehnt werden. In Zügen mit dem Symbol  ist die Mitnahme von Fahrrädern reservierungspflichtig. In Zügen der Produktklasse ICE ist die Mitnahme von Fahrrädern ausgeschlossen.

8.2 Beschränkungen

Jeder Reisende darf nur ein Fahrrad mitnehmen. Die Mitnahme ist auf zweirädrige einsitzige Fahrräder, zusammengeklappte Fahrradanhänger und Fahrräder mit Elektro-Hilfsmotor beschränkt. In besonderen Zügen können, sofern ausreichend Platz vorhanden ist, auch Liegeräder, Tandems sowie Dreiräder mitgenommen werden.

8.3 Unterbringung

In Zügen, die mit  gekennzeichnet sind und in Zügen der Produktklasse C mit Ausnahme des IR ohne besondere Kennzeichnung, dürfen Fahrräder nur in Mehrzweckabteilen, in Einstiegsräumen, in Traglastbereichen mit Klappsitzen, Fahrradabteilen und Gepäckwagen untergebracht werden.

8.4 Beförderungs- und Reservierungsentgelt

8.4.1 Der Reisende hat durch den Erwerb von Fahrradkarten vor Fahrtantritt den für die Beförderung von Fahrrädern festgesetzten Beförderungspreis zu zahlen. Dieser beträgt für Fahrten in den Zügen der Produktklasse IC/EC sowie IR 8 €, bei Vorlage einer BahnCard 25/ BahnCard 50 6 € und für die Mitnahme in Zügen der Produktklasse C mit Ausnahme des IR 3 €. Ein Verkauf im Zug erfolgt nicht, es sei denn, dass auf dem Abgangsbahnhof eine Verkaufsmöglichkeit vor Fahrtantritt nicht vorhanden war. Die Geltungsdauer der Fahrradkarte entspricht der Geltungsdauer einer Fahrkarte für eine einfache Fahrt.

8.4.2 Die Reservierung eines Stellplatzes ist bei gleichzeitigem Lösen einer Fahrradkarte oder bei gleichzeitiger Reservierung eines Sitzplatzes entgeltfrei. Im Übrigen beträgt das Reservierungsentgelt 3 €. Ergänzend gelten die Regelungen in Nr. 5.3.

9. Haftung

9.1 Haftung für Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis

9.1.1 Hat eine Zugverspätung zur Folge, dass der Reisende den Anschluss an einen anderen Zug oder den letzten fahrplanmäßig vorgesehenen Anschluss an ein öffentliches Verkehrsmittel versäumt oder fällt ein Zug ganz oder auf Teilstrecken aus, kann der Reisende (i) auf die Weiterfahrt verzichten und die entgeltfreie Erstattung des Fahrpreises für die nicht durchfahrene Strecke verlangen, (ii) auf die Weiterfahrt verzichten und entgeltfrei mit dem nächsten geeigneten Zug zum Abgangsbahnhof zurückkehren und die entgeltfreie Erstattung von Fahrpreis und Gepäckfracht sowie die kostenfreie Rücksendung seines Reisegepäcks verlangen oder (iii) seine Reise, soweit möglich, ohne zusätzliches Entgelt mit einem Zug fortsetzen, welcher auf der gleichen oder auf einer anderen Strecke nach demselben Zielbahnhof fährt und es dem Reisenden ermöglicht, mit möglichst geringer Verspätung sein Reiseziel zu erreichen.

9.1.2 Das Verkehrsunternehmen haftet dem Reisenden für den Schaden im nachbezeichneten Umfang, der dadurch entsteht, dass die Reise wegen Ausfall oder Verspätung des Zuges oder Versäumnis des Anschlusszuges nicht bis um 24.00 Uhr mit einem anderen fahrplanmäßigen Verkehrsmittel fortgesetzt werden kann oder dass unter den gegebenen Umständen eine solche Fortsetzung nicht zumutbar ist. Die Entschädigung umfasst die dem Reisenden im Zusammenhang mit der Übernachtung und mit der Benachrichtigung der ihn erwartenden Personen entstandenen angemessenen Kosten, höchstens jedoch 80 €. Sofern dies preisgünstiger und zumutbar ist, kann ein anderes Verkehrsmittel auf Kosten des Verkehrsunternehmens benutzt werden. Alternativ kann der Reisende die Ansprüche nach Nr. 9.1.1 geltend machen.

9.1.3 Bei Verspätung des ICE-Sprinters über 30 Minuten besteht ein Anspruch auf Entschädigung in Höhe des ICE-Sprinter-Aufpreises. Die ICE-Sprinter-Aufpreis-Karte ist im Original oder in Kopie vorzulegen.

9.1.4 Bei verspäteter Ankunft von Zügen der Produktklassen ICE, IC/EC oder eines IR von mehr als 60 Minuten in den Bahnhöfen, in denen die Reisenden aus diesen Zügen aussteigen, erhalten sie eine Entschädigung in Höhe von 20 % des Fahrkartenwertes der vorgelegten Fahrkarte, bei Fahrkarten für die Hin- und Rückfahrt in Höhe von 20 % des halben Fahrkartenwertes; dies gilt auch dann, wenn die Reisenden wegen des Ausfalls eines solchen Zuges diese Aussteigebahnhöfe mehr als 60 Minuten verspätet erreichen. Bei Fahrten mit Umsteigeverbindungen zwischen den in Satz 1 genannten Zügen erhalten Reisende diese Entschädigung auch dann, wenn sie aufgrund der Verspätung oder des Ausfalls solcher Züge mehr als 60 Minuten verspätet den Bahnhof erreichen, in welchem sie aus dem letzten Zug einer solchen Umsteige-Verbindung aussteigen oder planmäßig ausgestiegen wären. Die Höhe der Entschädigung beträgt mindestens 5 €. Der Betrag wird kaufmännisch auf einen durch 10 Cent teilbaren Betrag gerundet. Der Entschädigungsanspruch kann pro Fahrkarte - bei Rückfahrkarten pro Fahrtrichtung - jeweils nur einmal geltend gemacht werden.

9.1.5 Der Entschädigungsanspruch nach den Nummern 9.1.2 bis 9.1.4 besteht nicht, wenn der Ausfall oder die Verspätung des Zuges oder das Anschlussversäumnis auf (i) einem außerhalb des Eisenbahnbetriebes liegenden Umstandes, den das Verkehrsunternehmen trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen es nicht abwenden konnte, (ii) einem Verschulden des Reisenden oder (iii) dem Verhalten eines Dritten, das das Verkehrsunternehmen trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen es nicht abwenden konnte, beruht.

9.1.6 Eine Kombination der Ansprüche auf Entschädigung nach den Nummern 9.1.2 und 9.1.3 sowie 9.1.2 und 9.1.4 ist ausgeschlossen.

9.1.7 Zur Geltendmachung des Anspruchs auf Entschädigung nach den Nummern 9.1.3 bzw. 9.1.4 erhält der Reisende eine Gutscheinkarte entweder (i) je nach Verfügbarkeit im verspäteten Zug der Produktklassen ICE, IC/EC oder im IR oder (ii) am Tag der verspäteten Reise einschließlich der 2 Folgetage am ServicePoint im Bahnhof. Bei Vorlage dieser vom Reisenden ausgefüllten und mit Zangen- oder Stempelabdruck der ausgebenden Stelle versehenen Gutscheinkarte und der dazugehörigen Fahrkarte bzw. Fahrkartenkopie innerhalb eines Monats ab dem Tag der verspäteten Reise in einem DB-Reisezentrum erhält der Reisende einen für ein Jahr gültigen Gutschein über die Entschädigungssumme. Der Betrag wird nicht gegen Bargeld ausgezahlt, sondern beim Fahrkartenkauf im DB-Reisezentrum oder einer DB-Agentur verrechnet.

9.1.8 Reisende können zur Geltendmachung des Anspruchs auf Entschädigung nach den Nummern 9.1.3 bzw. 9.1.4 auch in einem DB-Reisezentrum am Tag der verspäteten Reise einschließlich der 2 Folgetage eine Gutscheinkarte ohne Stempelaufruck erhalten. In diesem Fall muss die vom Reisenden ausgefüllte Gutscheinkarte sowie die dazugehörige Fahrkarte bzw. Fahrkartenkopie innerhalb eines Monats ab dem Tag der verspäteten Reise beim DB-Kundendialog eingegangen sein. Der Reisende erhält von dort einen für ein Jahr gültigen Gutschein über die Entschädigungssumme. Der Betrag wird nicht gegen Bargeld ausgezahlt, sondern beim Fahrkartenkauf im DB-Reisezentrum oder einer DB-Agentur verrechnet.

9.2 Aus anderen Rechtsgründen haftet das Verkehrsunternehmen dem Reisenden grundsätzlich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und der Herbeiführung von Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch bei leichter Fahrlässigkeit. Im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Ersatzpflicht jedoch auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außer in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung für Sachschäden gegenüber jedem Reisenden auf einen Höchstbetrag von 1.000 € beschränkt. Die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes (HPfG) bleiben im Übrigen unberührt.

6. Fahrkarte Anfangsstrecke

(Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG Nr. 2.2)

Nahverkehrsautomat in	Preis
Nordbaden	15 €
Rheinland	15 €
Rheinland-Pfalz, Saarland/Rhein-Neckar	15 €
Rhein-Ruhr	15 €
Sachsen	15 €
Sachsen-Anhalt	15 €
Thüringen	15 €
Westfalen	15 €
Bayern und SOB	10 €
Mecklenburg-Vorpommern	10 €
Niedersachsen/Bremen	10 €
Südbaden	10 €
Württemberg	10 €

Alleinreisende Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahre zahlen den halben Preis.

Auszug aus der Preisliste (Tfv 602/2) Nr. 7 - gültig ab 12. Dezember 2004**7. City-Zielbahnhöfe**

(Beförderungsbedingungen für Personendurch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG Nr. 3.5.2 und Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards Nr. 3.1.3)

City-Zielbahnhof (+City)	Geltungsbereich
Aachen	Tarifgebiet Stadt Aachen
Augsburg	Innenraum (Zonen 10 und 20)
Berlin Stadtb.	Tarifzone A (innerhalb des S-Bahn-Ringes) inkl. Nöldnerplatz und Berlin-Lichtenberg
Bielefeld	Tarifgebiet 6000
Bochum	Tarifgebiet 36
Bochum-Dahlhausen	Tarifgebiet 36 (Bochum Stadtgebiet)
Bonn	Tarifgebiet 2600 Bonn
Bonn-Beuel	Tarifgebiet 2600 Bonn
Bottrop	Tarifgebiet 25
Braunschweig	Tarifzone 40
Bremen	Tarifgebiet 1
Bremerhaven	Tarifgebiet 2
Chemnitz	Tarifzone 13
Darmstadt	Tarifgebiete 4001, 4035, 4045
Dortmund	Tarifgebiete 37 und 38
Dresden	Tarifzone Dresden
Duisburg	Tarifgebiete 23 und 33
Duisburg-Ruhrort	Tarifgebiete 23 und 33 (Duisburg Stadtgebiet)
Düsseldorf	Tarifgebiete 43 und 53
Erfurt	Tarifzone gelb
Essen	Tarifgebiete 35 und 45
Essen-Altenessen	Tarifgebiete 35 und 45 (Essen Stadtgebiet)
Feldhausen	Tarifgebiet 25 (Bottrop Stadtgebiet)
Frankfurt (Main)	Tarifgebiet 5000 (ohne Flughafen)
Freiburg (Brsg)	Tarifzone A
Fürth(Bay)	Stadtgebiet Fürth
Gelsenkirchen	Tarifgebiet 26

City-Zielbahnhof (+City)	Geltungsbereich
Gelsenkirchen-Buer Nord	Tarifgebiet 26 (Gelsenkirchen Stadtgebiet)
Gelsenkirchen-Buer Süd	Tarifgebiet 26 (Gelsenkirchen Stadtgebiet)
Göttingen	Stadtgebiet Göttingen
Hagen	Tarifgebiet 58
Halle(Saale)	Tarifzone 210
Hamburg	Großbereich Hamburg
Hamburg-Harburg	Hamburg-Harburg (südl. der Elbe)
Hamm (Westf.)	Stadt/Gemeinde 2100
Hannover	Ticket-Zone Hannover
Heidelberg	Großwabe Heidelberg
Heilbronn	Tarifzone A (Zonen 10 + 20)
Herne	Tarifgebiet 27
Karlsruhe	Tarifzone 100
Kassel	Tarifgebiet Stadt Kassel
Kiel	Tarifzone 10 (+ Überlappungsbereiche in den Zonen 20, 21 und 23)
Köln	Tarifgebiet 2100 Köln
Krefeld	Tarifgebiet 32
Leipzig	Tarifzone 110
Leverkusen	Tarifgebiet 2200 Leverkusen
Lübeck	Kernzone 6000
Ludwigshafen	Großwabe Ludwigshafen
Magdeburg	Stadtgebiet Magdeburg
Mainz	Tarifgebiete 6500 (ohne Wiesbaden, Ginsheim-Gustavsburg, Walluf)
Mannheim	Großwabe Mannheim
Mönchengladbach	Tarifgebiet 50
Mülheim (Ruhr)	Tarifgebiet 34
München	Innenraum/München
Münster (Westf.)	Stadt/Gemeinde 5000
Neuss	Tarifgebiet 52
Nürnberg	Tarifzonen 100/200 (ohne Fürth (Bay))
Oberhausen	Tarifgebiet 24
Offenbach	Tarifgebiet 3601
Oldenburg (Oldb)	Tarifgebiet 3
Opladen	Tarifgebiet 2200 Leverkusen
Osnabrück	Tarifzone 0
Paderborn	Stadtverkehr Paderborn
Potsdam	Tarifgebiet Potsdam AB
Recklinghausen	Tarifgebiet 17
Regensburg	Tarifzonen 1 + 2
Remscheid	Tarifgebiet 75
Rostock	Bereich HRO
Saarbrücken	Tarifgebiet Stadt Saarbrücken
Solingen	Tarifgebiet 74
Stuttgart	Tarifzonen 10 und 20
Ulm/Neu-Ulm	Stadtgebiet
Wanne-Eickel	Tarifgebiet 27 (Herne Stadtgebiet)
Wiesbaden	Tarifgebiet 6500 (ohne Mainz, Ginsheim-Gustavsburg, Walluf)
Wolfsburg	Tarifzone 20
Wuppertal	Tarifgebiete 65 und 66
Würzburg	Großwabe Würzburg (Tarifgebiet 100)

Übergangsregelungen - Auszug -

Bis einschließlich **10. Dezember 2005** gelten für Fahrkarten mit BahnCard-Rabatt (BahnCard 25/BahnCard 50) die nachstehend genannten Übergangsregelungen.

1. Bei Fahrkarten für den Übergang nach Nr. 2.6 der BB Personenverkehr mit BahnCard 25-/BahnCard 50-Rabatt erhält bei bis zu 5 gemeinsam reisenden Personen die zweite bis fünfte Person einen Rabatt in Höhe von 50 % auf den Differenzbetrag.
2. Bei Fahrkarten für Umwege bzw. in eine höhere Produktklasse nach Nr. 2.7 der BB Personenverkehr mit BahnCard 25-/BahnCard 50-Rabatt erhält bei bis zu 5 gemeinsam reisenden Personen die zweite bis fünfte Person einen Rabatt in Höhe von 50 % auf den Differenzbetrag.
3. Bei Fahrkarten zum Normalpreis mit BahnCard 25-/BahnCard 50-Rabatt erhält bei bis zu 5 gemeinsam reisenden Personen die zweite bis fünfte Person einen Rabatt in Höhe von 50 % auf den Normalpreis, wenn es sich bei der ersten Person um einen mit BahnCard 25-/BahnCard 50-Rabatt fahrenden Erwachsenen handelt. Der BahnCard 50-Rabatt wird nur für die erste Person gewährt. Zusätzlich kann der BahnCard 25-Rabatt mit dem Rabatt in Höhe von 50 % für die zweite bis fünfte Person kombiniert werden; Voraussetzung dafür ist, dass die erste Person Inhaber einer BahnCard 25 ist. Für die Gewährung des Rabatts in Höhe von 50 % wird für die erste Person vor Abzug eines etwaigen BahnCard 25/ BahnCard 50-Rabatts ein Fahrpreis von mindestens 15 € für eine Fahrkarte der 2. Wagenklasse und 22,50 € für eine Fahrkarte der 1. Wagenklasse, jeweils für die einfache Fahrt, zugrunde gelegt.
Bei Erwerb der Fahrkarte im Zug kann der Rabatt für die zweite bis fünfte Person nicht in Anspruch genommen werden.
4. Bei Erwerb der Fahrkarten mit BahnCard 25-/BahnCard 50-Rabatt als OnlineTicket nach Nr. 8.2 der Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten gelten für die zweite bis fünfte Person der gemeinsam reisenden Personen die Regelungen nach Nr. 3.

Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten (Zeitkarten)

1. Zeitkarten

Zeitkarten sind die Strecken- und die Schülerzeitkarten. Für diese gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr), soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2. Geltungsumfang

2.1 Strecken- und Schülerzeitkarten berechtigen den in ihnen bezeichneten Inhaber (persönliche Strecken- und Schülerzeitkarten) innerhalb der Geltungsdauer zur Beförderung auf den in der Fahrkarte angegebenen Strecken und Produktklassen. Streckenzeitkarten werden als Jahreskarten (JahresCard), Monats- und Wochenkarten, Schülerzeitkarten als Schüler-JahresCard im Abonnement, Monats- und Wochenkarten ausgestellt. Sie können auch zur Beförderung von jeweils bis zu zwei Abgangs- und Zielbahnhöfen erworben werden, sofern die beiden Abgangs- oder Zielbahnhöfe jeweils nicht weiter als 30 Kilometer voneinander entfernt liegen. Die Inhaber von Schülerzeitkarten können Schüler, Studenten und sonstige Personen gemäß Anlage sein. Zur Vorbereitung oder Ablegung von vorgeschriebenen Prüfungen oder der Promotion kann die Schülerzeitkarte auch noch bis zu 1 1/2 Jahren nach Beendigung des Studiums in Anspruch genommen werden. Bei Reisenden ab 15 Jahren sind Schülerzeitkarten, wenn der Inhaber nicht am Schülerlistenverfahren teilnimmt, nur in Verbindung mit einer gültigen, durch den Inhaber unterschriebenen und mit einem Prüfvermerk des Verkehrsunternehmens versehenen Berechtigungskarte gültig, in der die Ausbildungsstelle bzw. der Träger des sozialen oder ökologischen Dienstes die Zugehörigkeit zu dem zum Bezug von Schülerzeitkarten berechtigten Personenkreis bestätigt (Berechtigungskarte). Die Berechtigungskarte gilt ab dem Zeitpunkt der Bestätigung längstens ein Jahr.

2.2 Streckenzeitkarten, die ausschließlich für Züge der Produktklasse C mit Ausnahme des IR gelten, werden abweichend von Nr. 2.1 nur als übertragbare Streckenzeitkarten ausgegeben. Die übertragbare JahresCard im Abonnement besteht aus der Stammkarte (Wertmarkenträger) und der jeweiligen Monatswertmarke. Eine Übertragung von Streckenzeitkarten hat unentgeltlich zu erfolgen; eine gewerbsmäßige Überlassung ist untersagt.

2.3 Eine übertragbare Streckenzeitkarte, die als JahresCard oder Monatskarte ausgegeben wird, berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu vier Personen an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen. Eine persönliche Streckenzeitkarte, die als JahresCard oder Monatskarte ausgegeben wird, berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu vier Personen an Samstagen.

2.4 Schülerzeitkarten werden nur für Fahrten zur Ausbildungsstätte und nur für die 2. Wagenklasse, solche für die die Preise der Produktklasse C gelten, werden nur für Strecken bis 90 Kilometer ausgegeben. Andere Zeitkarten werden nur für Strecken bis 400 Kilometer ausgegeben.

3. Erwerb

3.1 In Zügen der Produktklasse C, mit Ausnahme des IR, in denen ein Verkauf von Fahrkarten stattfindet, können mit Ausnahme von Jahres- und Schüler-JahresCards auch Strecken- und Schülerzeitkarten für die Produktklasse C, mit Ausnahme des IR, erworben werden.

3.2 Für den Erwerb einer persönlichen JahresCard ist ein Passbild des künftigen Inhabers erforderlich. Eine JahresCard kann auch über das Abo-Center im Abonnement jeweils zum Monatsersten bezogen werden. Die Bestellung muss spätestens bis zum 5. des Vormonats des gewünschten Geltungsbeginns der JahresCard bei einer personalbedienten Verkaufsstelle oder beim Abo-Center unter Verwendung des hierfür vorgesehenen, vollständig ausgefüllten Bestellformulars eingegangen sein. Das Abonnement kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Bei einer Kündigung vor Ablauf des ersten Jahres wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den ermäßigten Abo-Beträgen und den Preisen der Monatskarten nacherhoben. Im Übrigen gelten die Regelungen in Nr. 3.2.3 der Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards entsprechend. Die vorstehende Regelung gilt auch für eine Schüler-JahresCard im Abonnement. Diese ist gegen Vorlage einer Berechtigungskarte, die noch mindestens ein halbes Jahr gültig sein muss, jährlich neu zu beantragen.

3.3 Strecken- und Schülerzeitkarten werden nicht für Strecken ausgegeben, die während der Geltungsdauer der Zeitkarten in einen Verkehrsverbund übergehen.

3.4 Werden für Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen die Fahrtkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelung vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen, wird das Verfahren für die Ausgabe und Abrechnung der im Abonnement bezogenen Schüler-JahresCard in einem besonderen Vertrag mit dem Schulwegkostenträger geregelt.

3.5 Eine persönliche Strecken- und Schülerzeitkarte wird erst gültig, wenn sie unauslöschlich durch den Inhaber mit Vor- und Zunamen unterzeichnet wurde und bei einer persönlichen Streckenzeitkarte zusätzlich das Passbild mit dieser fest verklebt ist.

4. Preise

4.1 Der Preis der Strecken- und Schülerzeitkarten ergibt sich aus der jeweils gültigen Preisliste.

4.2 Für den IR werden auf Verbindungen, die ausschließlich innerhalb von und zwischen aneinander angrenzenden Verkehrsverbänden und Tarifgemeinschaften gelten, Preise wie für Züge der Produktklasse IC/EC erhoben.

4.3 Wird eine Strecken- und Schülerzeitkarte gemäß Nr. 2.1 für Wege von mehr als einem Abgangs- oder Zielbahnhof erworben, wird der höchste Preis für die mögliche Produkt- und Wegekombination zwischen den Bahnhöfen zugrunde gelegt. Die Strecken- und Schülerzeitkarten sind für die andere Produkt- und Wegekombination gültig zu schreiben.

4.4 Das Entgelt für im Abonnement erworbene Zeitkarten ist für jeden Monat im Voraus zu zahlen und wird jeweils am Monatsersten fällig. Die monatliche Zahlung ist nur im Wege des Lastschriftverfahrens möglich.

4.5 Kinder erhalten auf Strecken- und Schülerzeitkarten keine weitere Ermäßigung.

5. Geltungsdauer

Strecken- und Schülerzeitkarten gelten bis 12.00 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Werktages. Schülerzeitkarten sind längstens bis zum Ablauf der Geltungsdauer der Berechtigungskarte gültig. Schülermonatskarten werden nur für einen Kalendermonat, Schülerwochenkarten nur für eine Kalenderwoche ausgegeben.

Übergangs- und Umwegfahrkarten gelten nur an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag.

6. Übergang, Umwege

6.1 Beim Übergang mit Strecken- und Schülerzeitkarten in eine höhere Wagenklasse oder Produktklasse ist der Unterschied zwischen den Normalpreisen der ursprünglichen und der höheren Wagenklasse oder Produktklasse zu zahlen. Für den Übergang in die 1. Wagenklasse können für Teilstrecken auch Dauer-Übergangsfahrkarten (Hin- und Rückfahrt) erworben werden; in diesem Fall ist der Unterschied zwischen den jeweiligen Streckenzeitkartenpreisen beider Klassen zu zahlen. Bei übertragbaren Streckenzeitkarten ist ein Übergang in die höhere Produktklasse und bei Schülerzeitkarten ein Übergang in die 1. Wagenklasse ausgeschlossen.

6.2 Bei Umwegen ist der Unterschied zwischen den Normalpreisen für den in der Fahrkarte ausgewiesenen Weg und dem neuen Weg zu zahlen.

6.3 Inhaber einer BahnCard 25/BahnCard 50, Kinder und Mitfahrer erhalten bei Übergängen und Umwegen keinen Rabatt.

7. Erstattung, Umtausch

7.1 Bei Strecken- und Schülerzeitkarten sind Erstattung vor dem ersten Geltungstag und Umtausch unentgeltlich möglich. Der Umtausch einer JahresCard ab dem ersten Geltungstag in eine JahresCard einer anderen Produkt- oder Wagenklasse, mit einem anderen Geltungsbereich oder eine Änderung der Übertragbarkeit ist möglich, aber nur zum selben Kalendertag eines späteren Monats wie der erste Geltungstag und nur bei der Ausgabestelle der JahresCard. Der Teil des Preises, der auf die noch nicht genutzten Monate entfällt, wird angerechnet.

7.2 Eine persönliche JahresCard wird während der ersten 11 Monate ihrer Geltungsdauer bei der Ausgabestelle zurückgenommen, wenn der Berechtigte mindestens ein Jahr im Besitz einer persönlichen JahresCard war. In diesem Fall wird für jeden angefangenen Monat der Nutzung die monatliche Abbuchungsrate für das Abonnement (Nr. 3.2) in Ansatz gebracht. Ein etwaiger Differenzbetrag zum Preis der JahresCard wird erstattet. In den übrigen Fällen wird eine JahresCard nur innerhalb der ersten 9 Monate ihrer Geltungsdauer zurückgenommen. Es wird für jeden angefangenen Monat der Nutzung der Preis der Monatskarte in Ansatz gebracht und ein etwaiger Differenzbetrag zur JahresCard erstattet. Von den zu erstattenden Beträgen wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 15 € abgezogen.

7.3 Im Falle einer mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 21 aufeinanderfolgenden Tagen ist eine Erstattung unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts von 15 € nur bei einer persönlichen JahresCard/JahresCard im Abonnement sowie einer Schüler-JahresCard im Abonnement möglich. Die Arbeitsunfähigkeit und deren Dauer sind durch ein ärztliches Attest gegenüber der ausgebenden Stelle nachzuweisen. Für jeden Krankheitstag wird bei der JahresCard $1/360$ des für sie gezahlten Entgelts erstattet. Bei der im Abonnement bezogenen JahresCard wird für jeden Krankheitstag $1/30$ der monatlichen Rate zurückerstattet. Im Übrigen kann die Erstattung von der Hinterlegung der Fahrkarte abhängig gemacht werden.

7.4 Im Übrigen sind Erstattung und Umtausch von Strecken- und Schülerzeitkarten ausgeschlossen.

8. Verlust

Für eine abhanden gekommene (i) persönliche JahresCard, (ii) eine im Abonnement bezogene persönliche JahresCard/Schüler-JahresCard oder (iii) Stammkarte zu einer im Abonnement bezogenen übertragbaren JahresCard wird gegen ein Entgelt in Höhe von 30 € einmalig eine Ersatzkarte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. In diesem Fall ist bei Bezug der JahresCard und Schüler-JahresCard im Abonnement eine vorzeitige Kündigung nach Nr. 3.2 vor Ablauf der Geltungsdauer ausgeschlossen. Die ursprünglich ausgegebene Karte verliert mit Zugang der Ersatzkarte ihre Gültigkeit und ist bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Die Ersatzausstellung einer JahresCard oder Schüler-JahresCard im Abonnement ist nur bei

der ausgebenden Verkaufsstelle und nur gegen Nachweis der Übereinstimmung mit dem Inhaber durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises möglich. Abhanden gekommene Monatswertmarken zur übertragbaren JahresCard im Abonnement werden nicht ersetzt.

9. Reservierung

9.1 Inhaber von persönlichen Strecken- und Schülerzeitkarten der Produktklassen ICE, IC/EC und für den IR können gegen ein Entgelt in Höhe von 36 € Gutscheine für 46 Sitzplatzreservierungen erwerben. Die Reservierungsgutscheine können innerhalb eines Monats ab dem vereinbarten ersten Geltungstag, längstens jedoch bis zum Ablauf der zugehörigen Zeitkarte, gegen Reservierungen einschließlich einer Anschlussreservierung für die in der Zeitkarte eingetragene Verbindung eingelöst werden.

9.2 Das für Reservierungsgutscheine gezahlte Entgelt wird vor dem ersten Geltungstag gegen Rückgabe aller Gutscheine unentgeltlich, ab dem ersten Geltungstag unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 15 € erstattet.

10. Haftung für Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis

Für Inhaber einer Zeitkarte gilt Nr. 9.1.4 BB Personenverkehr mit der Maßgabe, dass diese bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis von Zügen der Produktklassen ICE, IC/EC oder des IR eine Entschädigung in Höhe von 5 € für die 2. Wagenklasse und 7,50 € für die 1. Wagenklasse erhalten.

- 1 Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademienmit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen.
- 2 Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter (1) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- 3 Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- 4 Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- 5 Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- 6 Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- 7 Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- 8 Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Dienstes.

Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards (BahnCard)

1. Geltungsbereich

BahnCards sind die BahnCard 25, die BahnCard 50 und die BahnCard 100 für die 1. bzw. 2. Wagenklasse, sofern sich die betreffende Bestimmung nicht ausdrücklich auf die BahnCard für die 1. Wagenklasse bezieht. Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) in der jeweils aktuellen Fassung, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2. BahnCard 25, BahnCard 50

2.1 BahnCard 25

2.1.1 Die BahnCard 25 berechtigt ihren Inhaber zur Inanspruchnahme eines BahnCard-Rabattes in Höhe von 25 % auf alle Normalpreise.

2.1.2 Die BahnCard 25 wird für die 2. oder - als BahnCard 25 First - für die 1. Wagenklasse ausgegeben. Die BahnCard 25 First berechtigt auch zur Inanspruchnahme des BahnCard-Rabatts für Fahrkarten der 2. Wagenklasse.

2.1.3 Der Preis für die BahnCard 25 beträgt 50 €, für die BahnCard 25 First 100 €. Er ist bei der Bestellung zu bezahlen.

2.1.4 Ehe- und Lebenspartnern von Inhabern der BahnCard 25 (Hauptkarte) wird auf Antrag bei Nachweis eines gemeinsamen Hauptwohnsitzes (z. B. Personalausweis) eine BahnCard 25 (Zusatzkarte) der gleichen Wagenklasse gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5 € ausgestellt, sofern mindestens ein Kind bis einschließlich 17 Jahren im Haushalt lebt und eine Kindergeldbescheinigung vorgelegt wird. Für die im Haushalt lebenden Kinder von 6 bis einschließlich 17 Jahren ist unter den gleichen Voraussetzungen eine Zusatzkarte erhältlich. Maßgebend ist stets das Lebensalter der Kinder am ersten Geltungstag der Hauptkarte. Die Ausstellung der Zusatzkarte an den Ehe- oder Lebenspartner erfolgt nur, wenn mit seinem Antrag zugleich eine Zusatzkarte für mindestens eines der hiernach berechtigten Kinder beantragt wird oder ein im Haushalt lebendes Kind unter 6 Jahren im Antrag genannt ist. Die Geltungsdauer einer Zusatzkarte entspricht - auch bei nachträglicher Bestellung - der der zugehörigen Hauptkarte.

2.2 BahnCard 50

Die BahnCard 50 berechtigt ihren Inhaber zur Inanspruchnahme eines BahnCard-Rabattes in Höhe von 50 % auf alle Normalpreise.

2.2.2 Die BahnCard 50 wird für die 2. oder - als BahnCard 50 First - für die 1. Wagenklasse ausgegeben. Die BahnCard 50 First berechtigt auch zur Inanspruchnahme von BahnCard-Rabatten für Fahrkarten der 2. Wagenklasse.

2.2.3 Der Preis für die BahnCard 50 beträgt 200 €, für die BahnCard 50 First 400 €. Er ist bei der Bestellung zu bezahlen. Der in den Nummern 2.2.4 und 2.2.5 genannte Personenkreis erhält eine ermäßigte BahnCard 50 zum Preis von 100 € und - als ermäßigte BahnCard 50 First - zum Preis von 200 €.

2.2.4 Eine nach Nr. 2.2.3 ermäßigte BahnCard 50 erhalten (i) Senioren, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, (ii) Personen, die wegen Erwerbsunfähigkeit eine Rente beziehen, (iii) schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70, (iv) Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 17 Jahre und (v) Kinder im Alter von 18 bis einschließlich 26 Jahre, sofern sie sich in einem Ausbildungsverhältnis befinden und dies durch geeignete Nachweise (z. B. Schüler-, Studentenausweis, Kindergeldbescheinigung) belegt wird. Maßgebend ist stets das Lebensalter der Kinder am ersten Geltungstag der BahnCard 50.

2.2.5 Ehe- und Lebenspartner von Inhabern einer BahnCard 50 (Hauptkarte) erhalten bei Nachweis eines gemeinsamen Hauptwohnsitzes (z. B. Personalausweis) ebenfalls eine nach Nr. 2.2.3 ermäßigte BahnCard 50 (Zusatzkarte), welche auch für eine niedrigere Wagenklasse als die Hauptkarte erworben werden kann. Die ermäßigte BahnCard 50 kann – auch bei nachträglicher Bestellung – nur mit der gleichen Geltungsdauer wie die Hauptkarte erworben werden.

2.3 Inanspruchnahme des Rabatts

Der Anspruch auf den BahnCard-Rabatt besteht nur bei Vorlage einer gültigen BahnCard 25/ BahnCard 50 bei der Fahrkartenkontrolle. Der Reisende ist verpflichtet, auf Verlangen seine Identität mit dem in der BahnCard 25/BahnCard 50 bezeichneten Inhaber durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Kann der Reisende bei der Fahrkartenkontrolle keine gültige BahnCard 25/BahnCard 50 vorlegen, so hat er zu dem von ihm bereits bezahlten Fahrpreis einen Betrag in Höhe von 25 % (BahnCard 25) bzw. 50 % (BahnCard 50) des Bordpreises ohne BahnCard-Rabatt nachzuzahlen. Legt der Reisende innerhalb von 14 Tagen nach der Fahrkartenkontrolle eine zum Kontrollzeitpunkt gültige BahnCard 25/BahnCard 50 vor, wird der nachgezahlte Betrag gegen ein Entgelt von 15 € erstattet. Dies gilt auch, wenn der Reisende vor Fahrtantritt zu dem von ihm bereits bezahlten Fahrpreis einen Betrag in Höhe von 25 % (BahnCard 25) bzw. 50 % (BahnCard 50) nachzahlt und innerhalb von 14 Tagen nach der Nachzahlung eine zu diesem Zeitpunkt gültige BahnCard 25/BahnCard 50 vorlegt.

2.4 Bestellung

2.4.1 Die Bestellung der BahnCard 25/BahnCard 50 erfolgt auf der Grundlage des hierfür vorgesehenen, vollständig ausgefüllten Bestellformulars unter Beifügung eines Passbildes.

2.4.2 Die Bestellung muss mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Geltungsbeginn der BahnCard 25/BahnCard 50 beim BahnCard-Service eingegangen sein. Bei einer personalbedienten Verkaufsstelle kann die Bestellung noch am Reisetag erfolgen. In diesem Fall wird bei sofortiger vollständiger Bezahlung zunächst eine vorläufige BahnCard 25/BahnCard 50 ausgestellt. Die BahnCard 25/BahnCard 50 wird frühestens drei Monate vor ihrem ersten Geltungstag ausgegeben.

2.5 Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der BahnCard 25/BahnCard 50 beträgt ein Jahr. Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern die BahnCard 25/BahnCard 50 nicht bis 6 Wochen vor Kartenablauf schriftlich gegenüber dem BahnCard-Service gekündigt wird. Ca. 3 Wochen vor Ablauf der alten BahnCard 25/BahnCard 50 wird die neue BahnCard 25/ BahnCard 50 zugesandt. Bei Vorlage einer Einzugsermächtigung erfolgt die Abbuchung des Preises vom Konto des Reisenden am ersten Geltungstag der BahnCard 25/BahnCard 50. In den anderen Fällen wird mit der neuen BahnCard 25/BahnCard 50 eine Rechnung versandt. Der Rechnungsbetrag muss spätestens bis zum Gültigkeitsbeginn der BahnCard 25/BahnCard 50 eingegangen sein. Die neue BahnCard 25/BahnCard 50 wird zu den jeweils gültigen BahnCard-Bedingungen ausgestellt. Im Falle von Änderungen wird das Verkehrsunternehmen diese dem Reisenden rechtzeitig mitteilen. Ist der Reisende mit den Änderungen nicht einverstanden, so kann er das Vertragsverhältnis innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich gegenüber dem BahnCard-Service kündigen. In diesem Fall verlängert sich die Geltungs-

dauer der BahnCard 25/BahnCard 50 nicht. Macht der Reisende von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so werden die geänderten Bedingungen mit Zusendung der neuen BahnCard 25/BahnCard 50 wirksam. Hierauf wird das Verkehrsunternehmen in seiner Mitteilung den Reisenden jeweils hinweisen.

2.6 Ungültigkeit

BahnCard 25/BahnCard 50 ist ungültig, wenn (i) sie durch den in ihr ausgewiesenen Inhaber nicht unauslöschlich mit vollständigem Vor- und Zunamen unterschrieben ist oder (ii) sie erheblich beschädigt oder in ihrem Inhalt unkenntlich gemacht oder sie unbefugt abgeändert wurde.

2.7 Umtausch, Erstattung, Ersatz

2.7.1 Die BahnCard 25 und die BahnCard 50 sind von Umtausch oder Erstattung ausgeschlossen.

2.7.2 Im Falle des Erwerbs einer BahnCard für eine höhere Wagenklasse oder eine höhere Rabattstufe oder einer BahnCard 100 wird dem Kunden der Restwert der zurückgegebenen BahnCard unentgeltlich erstattet. Die Erstattung kann nur unter Einbeziehung aller zugehörigen Zusatzkarten von Ehe- und Lebenspartnern nach Nummern 2.1.4 bzw. 2.2.5 erfolgen. Der Restwert der zu erstattenenden BahnCards muss jeweils noch mindestens 15 € betragen. Der Restwert errechnet sich wie folgt: BahnCard-Kaufpreis geteilt durch 12 Monate x nicht genutzte volle Monate. Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe der bisherigen BahnCard beim Kauf der neuen BahnCard bzw. BahnCard 100 oder nachträglich beim Eingang der bisherigen BahnCard beim BahnCard-Service.

2.7.3 Für eine abhanden gekommene BahnCard 25/BahnCard 50 wird gegen ein Entgelt von 15 € eine Ersatz-BahnCard für die verbleibende Geltungsdauer ausgestellt. Die abhanden gekommene BahnCard 25/BahnCard 50 verliert mit Zugang der Ersatz-BahnCard ihre Gültigkeit und ist bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

3. BahnCard 100

3.1 Geltungsumfang

3.1.1 Die BahnCard 100 berechtigt ihren Inhaber zur Beförderung in allen Zügen gemäß Nr. 1.2 der BB Personenverkehr in der 2. Wagenklasse oder – als BahnCard 100 First – auch in der 1. Wagenklasse. Bei Benutzung des ICE-Sprinter ist der Aufpreis nach Nr. 3.8 der BB Personenverkehr zu zahlen.

3.1.2 Eltern/Großeltern oder deren Lebenspartner, die im Besitz einer BahnCard 100 sind, dürfen eigene Kinder/Enkelkinder bzw. Kinder/Enkelkinder des Lebenspartners nach den Nummern 3.7.2 und 3.7.3 der BB Personenverkehr unentgeltlich mitnehmen.

3.1.3 Die BahnCard 100 berechtigt ihren Inhaber, alle Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs innerhalb der in der Preisliste unter Nr. 7 - Citybahnhöfe - jeweils bezeichneten Tarifgebiete kostenfrei zu nutzen. Die kostenfreie Kindermitnahme nach Nr. 3.1.2 gilt für diese Fahrten jedoch nicht. Für die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs gelten die Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

3.1.4 Die Geltungsdauer der BahnCard 100 beträgt ein Jahr.

3.2 Bestellung

3.2.1 Die Bestellung der BahnCard 100 erfolgt auf der Grundlage des hierfür vorgesehenen, vollständig ausgefüllten Bestellformulars unter Beifügung eines Passbildes.

3.2.2 Die Bestellung muss mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Geltungsbeginn der BahnCard 100 bei dem BahnCard 100-Service eingegangen sein. Bei einer personalbedienten Verkaufsstelle kann die Bestellung noch am Reisetag erfolgen. In diesem Fall wird bei sofortiger vollständiger Bezahlung zunächst eine vorläufige BahnCard 100 ausgestellt. Eine vorläufige BahnCard 100 kann auch beim BahnCard 100-Service unter Einsendung eines vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Bestellformulars bestellt werden. Nach Bonitätsprüfung wird die vorläufige BahnCard 100 schnellstmöglich per Post zugestellt. Die Zahlung des sofort fälligen Fahrpreises erfolgt im Wege des Lastschriftverfahrens. Die BahnCard 100 wird frühestens drei Monate vor ihrem ersten Geltungstag ausgegeben.

3.2.3 Die BahnCard 100 kann zudem jeweils zum Monatsersten und vorbehaltlich einer Bonitätsprüfung im Abonnement bezogen werden. In diesem Fall kann die Bestellung nur über den BahnCard 100-Service erfolgen. Der Antrag muss spätestens zum 5. des Vormonats des gewünschten Geltungsbeginns der BahnCard 100 eingegangen sein. Die Geltungsdauer der im Abonnement bezogenen BahnCard 100 beträgt ein Jahr. Das Abonnement verlängert sich auf unbestimmte Zeit, sofern es nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des Jahres gekündigt wird. Danach ist das Abonnement mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündbar. Im Falle von Änderungen wird das Verkehrsunternehmen diese dem BahnCard 100-Inhaber rechtzeitig mitteilen. Ist der BahnCard 100-Inhaber mit den Änderungen nicht einverstanden, so kann er das Vertragsverhältnis innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung gegenüber dem BahnCard 100-Service kündigen. Macht der BahnCard 100-Inhaber von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so werden die geänderten Bedingungen ab dem mitgeteilten Änderungszeitpunkt wirksam. Hierauf wird das Verkehrsunternehmen in seiner Mitteilung den BahnCard 100-Inhaber jeweils hinweisen. Kündigungen bedürfen der Schriftform. Rechtzeitig vor Ablauf der alten BahnCard 100 wird die neue BahnCard 100 mit Gültigkeit für ein Jahr zugesandt. Nach einer wirksamen Kündigung verliert die BahnCard 100 ihre Gültigkeit und ist bis zum 5. des Folgemonats per Einschreiben an den BahnCard 100-Service zurückzusenden. Wird die BahnCard 100 nicht bis zum vorgenannten Termin zurückgegeben, hat der Reisende bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rückgabe weiterhin die vollen monatlichen Raten zu bezahlen. Änderungen von Namen, Anschrift sowie Bankverbindung sind dem BahnCard 100-Service unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3.3 Preise

3.3.1 Der Preis für die BahnCard 100 beträgt 3.250 €, für die BahnCard 100 First 5.400 €. Er ist sofort zur Zahlung fällig.

3.3.2 Der Preis für die im Abonnement bezogene BahnCard 100 wird in Raten bezahlt und beträgt pro Monat 290 €, für die BahnCard 100 First 485 €. Die monatliche Zahlung ist nur im Wege des Lastschriftverfahrens möglich.

3.4 Übergang

3.4.1 Bei einem Übergang von der 2. in die 1. Wagenklasse ist der Unterschied zwischen den Normalpreisen der beiden Wagenklassen für die zurückzulegende Strecke zu zahlen.

3.4.2 Inhaber einer BahnCard 100, die gleichzeitig Inhaber einer BahnCard 25 First oder BahnCard 50 First sind, erhalten bei Übergängen keinen Rabatt.

3.5 BahnCard 25 für Angehörige

Ehe- und Lebenspartnern von Inhabern einer BahnCard 100 wird auf Antrag bei Nachweis des gemeinsamen Hauptwohnsitzes (z. B. Personalausweis) unentgeltlich eine BahnCard 25 derselben Wagenklasse ausgestellt, sofern mindestens ein Kind bis einschließlich 17 Jahre im Haushalt lebt und eine Kindergeldbescheinigung vorgelegt wird. Für die im Haushalt lebenden Kinder von 6 bis einschließlich 17 Jahre ist unter den gleichen Voraussetzungen eine BahnCard 25 erhältlich. Maßgebend ist stets das Lebensalter der Kinder am 1. Geltungstag der BahnCard 100. Die Ausstellung der BahnCard 25 an den Ehe- oder Lebenspartner erfolgt nur, wenn mit seinem Antrag zugleich eine BahnCard 25 für mindestens eines der hiernach berechtigten Kinder beantragt wird oder ein im Haushalt lebendes Kind unter 6 Jahren im Antrag genannt ist. Die Geltungsdauer der BahnCard 25 entspricht - auch bei nachträglicher Bestellung - der der zugehörigen BahnCard 100.

3.6 Umtausch, Erstattung, Ersatz

3.6.1 Die BahnCard 100 wird unentgeltlich vor dem ersten Geltungstag gegen Erstattung des Preises zurückgenommen. Die BahnCard 100 muss vor diesem Zeitpunkt per Übergabeeschreiben an den BahnCard 100-Service versandt worden sein.

3.6.2 Der Umtausch einer BahnCard 100 in eine BahnCard 100 First ist jederzeit möglich. Der Inhaber hat den Differenzbetrag zwischen der BahnCard 100 und der BahnCard 100 First zu bezahlen. Nach Beginn der Geltungsdauer hat er für jeden Tag der Restlaufzeit den Differenzbetrag von 1/360 zwischen den Preisen der BahnCard 100 und der BahnCard 100 First zu bezahlen. Bei Bezug der BahnCard 100 im Abonnement ist mit dem Umtausch die monatliche Rate für die BahnCard 100 First zu bezahlen. In diesem Fall kann ein Umtausch jeweils nur zum Monatsersten erfolgen. Der Antrag muss spätestens bis zum 5. des Vormonats schriftlich beim BahnCard 100-Service vorliegen. Die ursprünglich ausgegebene BahnCard 100 verliert mit Zugang der BahnCard 100 First ihre Gültigkeit und ist unverzüglich per Einschreiben an den BahnCard 100-Service zurückzusenden.

3.6.3 Im Falle einer mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 21 aufeinanderfolgenden Tagen ist eine Erstattung unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts von 15 € möglich. Die Arbeitsunfähigkeit und deren Dauer sind durch ein ärztliches Attest schriftlich gegenüber dem BahnCard 100-Service nachzuweisen. Für jeden Krankheitstag wird bei einer BahnCard 100 1/360 des für sie gezahlten Entgelts zurückerstattet. Bei der im Abonnement bezogenen BahnCard 100 wird für jeden Krankheitstag 1/30 der monatlichen Rate zurückerstattet. Im Übrigen kann der Erstattung von der Hinterlegung der BahnCard 100 abhängig gemacht werden.

3.6.4 Im Übrigen sind Umtausch und Erstattung der BahnCard 100 ausgeschlossen.

3.6.5 Für eine abhanden gekommene BahnCard 100 wird gegen ein Entgelt von 30 € einmalig eine Ersatzkarte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Bei Bezug der BahnCard 100 im Abonnement ist in diesem Fall eine vorzeitige Kündigung nach Nr. 3.2.3 vor Ablauf der Geltungsdauer ausgeschlossen. Die ursprünglich ausgegebene Karte verliert mit Zugang der Ersatzkarte ihre Gültigkeit und ist bei Wiederauffinden unverzüglich per Einschreiben an den BahnCard 100-Service zurückzusenden. Im Übrigen findet ein Ersatz der BahnCard 100 bei Verlust nicht statt.

3.7 Fahrräder und Reisegepäck

Inhaber einer BahnCard 100 können unentgeltlich ein Fahrrad mitnehmen und einen Stellplatz reservieren sowie ein Stück Reisegepäck kostenlos aufgeben.

3.8 Ungültigkeit

Die BahnCard 100 ist ungültig, wenn (i) sie durch den in ihr ausgewiesenen Inhaber nicht unauslöschlich mit vollständigem Vor- und Zunamen unterschrieben ist oder (ii) sie erheblich beschädigt oder in ihrem Inhalt unkenntlich gemacht oder sie unbefugt abgeändert wurde.

3.9 Reservierung

3.9.1 Inhaber einer BahnCard 100 können jeweils zum Monatsersten für eine bestimmte Verbindung gegen ein Entgelt in Höhe von 36 € Gutscheine für 46 Sitzplatzreservierungen erwerben. Die Reservierungsgutscheine können innerhalb des eingetragenen Monats gegen Reservierungen einschließlich einer Anschlussreservierung für die eingetragene Verbindung eingelöst werden.

3.9.2 Das für Reservierungsgutscheine gezahlte Entgelt wird vor dem ersten Geltungstag gegen Rückgabe aller Gutscheine unentgeltlich, ab dem ersten Geltungstag unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 15 € erstattet.

4. Haftung für Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis

Für Inhaber einer BahnCard 100 gilt Nr. 9.1.4 BB Personenverkehr mit der Maßgabe, dass diese bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis von Zügen der Produktklassen ICE, IC/EC oder des IR eine Entschädigung in Höhe von 10 €, Inhaber einer BahnCard 100 First eine Entschädigung in Höhe von 15 € erhalten.

Beförderungsbedingungen für besondere Personengruppen **(Besondere Personengruppen)**

1. Anwendungsbereich

Diese Bedingungen ergänzen die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) in ihrer jeweils aktuellen Fassung für die in Nr. 2 und Nr. 3 genannten besonderen Personengruppen. Die BB Personenverkehr gelten jedoch nur, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2. Schwerbehinderte und schwerkriegsbeschädigte Menschen

2.1 Schwerbehinderte Menschen

Die Beförderung schwerbehinderter Menschen und ihrer Begleitpersonen erfolgt nach Maßgabe der §§ 145 ff. Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX).

2.2 Schwerkriegsbeschädigte

Unbeschadet der Regelung in Nr. 2.1 werden Schwerkriegsbeschädigte, deren Erwerbsfähigkeit durch die Leiden um mindestens 70 % gemindert ist und deren körperlicher Zustand eine ständige Unterbringung in der 1. Wagenklasse erfordert (i) in Zügen der Produktklasse C unentgeltlich in der 1. Wagenklasse auf den im Streckenverzeichnis zum Ausweis des schwerbehinderten Menschen eingetragenen Strecken und (ii) in allen übrigen Zügen mit einer Fahrkarte zum Normalpreis für die 2. Wagenklasse in der 1. Wagenklasse befördert. Dies gilt nur, wenn das Erfordernis der ständigen Unterbringung in der 1. Wagenklasse in dem Ausweis des schwerbehinderten Menschen entsprechend vermerkt ist. Für eine Beförderung in der 1. Wagenklasse des ICE-Sprinter ist der Aufpreis nach Nr. 3.8.1 der BB Personenverkehr für diese Wagenklasse zu zahlen.

2.3 Alleinreisende Blinde

Alleinreisende Blinde, die bei Antritt der Reise nicht mit einer Fahrkarte versehen sind, haben bei Erwerb einer Fahrkarte in den Zügen statt des Bordpreises nur den Normalpreis unter Berücksichtigung etwaiger an Bord erhältlicher Ermäßigungen zu zahlen. Die Bestimmungen in Nr. 3.9 der BB Personenverkehr bleiben im Übrigen unberührt.

3. Bundeswehrangehörige und Zivildienstleistende

3.1 Dienstantrittsreisen

Durch die Bundeswehr bzw. das Bundesamt für den Zivildienst zum Zwecke des Dienstantritts ausgegebene Gutscheine werden von personalbedienten Verkaufsstellen gegen Fahrkarten zur Beförderung in der 2. Wagenklasse für die in dem Gutschein angegebene Verbindung eingetauscht. In Verbindung mit dem Einberufungsbescheid berechtigen die Gutscheine ebenfalls zur Beförderung für die in Satz 1 genannte Wagenklasse und Verbindung.

3.1.2 Bei Fahrten außerhalb der Wegeangaben (Umwege) bzw. in einer höheren Produktklasse hat der Reisende die Differenz zwischen den Normalpreisen des im Gutschein ausgewiesenen Weges bzw. Produktklasse und des Umweges bzw. der höheren Produktklasse zu zahlen.

3.2 Familienheimfahrten

3.2.1 Zwischen den zum Dienst- und Wohnort günstig gelegenen Bahnhöfen werden in allen Produktklassen in der 2. Wagenklasse unentgeltlich (i) Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht Grundwehrdienst oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, (ii) Wehrübende, deren Wehrübung 12 Tage oder länger dauert und (iii) Zivildienstleistende befördert, sofern die Fahrtkosten aufgrund von Vereinbarungen vom Bundesministerium der Verteidigung bzw. Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend übernommen wurden.

3.2.2 Ein Anspruch auf unentgeltliche Beförderung nach Nr. 3.2.1 besteht (i) für Soldaten und Wehrübende nur bei Vorlage eines Berechtigungsausweises nach dem Muster der Bundeswehr in Verbindung mit dem Truppenausweis und (ii) für Zivildienstleistende nur bei Vorlage des Dienstausweises nach dem Muster des Bundesamtes für den Zivildienst in Verbindung mit dem Personalausweis oder Reisepass bei der Fahrkartenkontrolle und nur für die im Berechtigungs- bzw. Dienstausweis zuletzt eingetragene und von der Dienststelle bestätigte Verbindung.

3.2.3 Bei Umwegen hat der Reisende die Differenz zwischen den Normalpreisen des im Berechtigungs- bzw. Dienstausweis ausgewiesenen Weges und des neuen Weges zu zahlen.

3.3 Sonstige Reisen

3.3.1 Die unter Nr. 3.2.1 genannten Personen, mit Ausnahme von Wehrübenden, erhalten bei Urlaubsfahrten gegen Vorlage der in Nr. 3.2.2 genannten Berechtigungs- bzw. Dienstausweise Fahrkarten in der 2. Wagenklasse zu einem Rabatt in Höhe von 25 % auf den Normalpreis.

3.3.2 Zivildienstleistende erhalten bei Dienstreisen gegen Vorlage der in Nr. 3.2.2 (ii) genannten Dienstausweise Fahrkarten in der 2. Wagenklasse zu einem Rabatt in Höhe von 25 % auf den Normalpreis.

3.3.3 Der Anspruch auf die Ermäßigung besteht nur bei Vorlage der in Nr. 3.2.2 genannten Ausweise bei der Fahrkartenkontrolle. Kann der Reisende bei der Fahrkartenkontrolle keinen gültigen Ausweis nach Nr. 3.2.2 vorlegen, so hat er zu dem von ihm bereits bezahlten Fahrpreis einen Betrag in Höhe von 25 % des Bordpreises nachzuzahlen. Legt der Reisende innerhalb von 14 Tagen nach der Fahrkartenkontrolle einen zum Kontrollzeitpunkt gültigen Ausweis nach Nr. 3.2.2 vor, wird der nachgezahlte Betrag gegen ein Entgelt in Höhe von 15 € erstattet. Dies gilt auch, wenn der Reisende vor Fahrtantritt zu dem von ihm bereits bezahlten Fahrpreis einen Betrag in Höhe von 25 % nachzahlt und innerhalb von 14 Tagen nach der Nachzahlung einen zu diesem Zeitpunkt gültigen Ausweis vorlegt.

3.3.4 Bei Fahrten außerhalb der Wegeangaben (Umwege) bzw. in einer höheren Produktklasse hat der Reisende die Differenz zwischen den um 25 % ermäßigten Normalpreisen der in der Fahrkarte ausgewiesenen Wege bzw. Produktklasse und des Umweges bzw. der höheren Produktklasse zu zahlen.

4. Sonstige besondere Personengruppen

Das Eisenbahnverkehrsunternehmen kann Fahrvergünstigungen einräumen:

- Beschäftigten anderer öffentlicher Verkehrsunternehmen oder Einrichtungen im In- und Ausland, sofern diese Unternehmen oder Einrichtungen und das die Fahrvergünstigungen einräumende Eisenbahnverkehrsunternehmen mit gemeinsamen Angeboten am Markt auftreten oder Aufgaben im Interesse des Eisenbahnverkehrsunternehmens wahrnehmen; gleiches gilt für Personen aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder zur Besitzstandswahrung;
- Beschäftigten anderer Unternehmen, deren überwiegende Tätigkeit in der Vermittlung von Leistungen des die Fahrvergünstigungen einräumenden Eisenbahnverkehrsunternehmens

besteht oder die in anderer Weise unmittelbar und nachprüfbar zu dessen Umsatzsteigerung beitragen;

- Personen, die in Zügen oder auf Bahnanlagen für Sicherheit und Ordnung sorgen oder dort hoheitliche Aufgaben erfüllen, zur Wahrnehmung dieser Tätigkeiten sowie für Polizeibeamte in Uniform;
- natürlichen und juristischen Personen zur Pflege bestehender oder zur Gewinnung neuer Kundenbeziehungen;
- Personen zur Belohnung, aus Kulanzgründen in Streitfällen über Schadensersatz oder aus sozialen Gründen, soweit im konkreten Einzelfall die Fahrvergünstigung im Unternehmensinteresse liegt.
- Personen, die aufgrund von Unglücksfällen im Eisenbahnverkehr ihre Fahrkarte verloren haben

Beförderungsbedingungen für Reisegepäck (Reisegepäck)

1. Geltungsbereich

Auf die Beförderung von Reisegepäck durch Verkehrsunternehmen des Deutsche Bahn-Konzerns sind die Vorschriften der Eisenbahn-Verkehrsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Ergänzend gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

2. Aufgabe von Reisegepäck

2.1 Übergabe

Das Reisegepäck wird von Haus zu Haus befördert. Die Übergabe erfolgt an den mit den Reisenden vereinbarten Übergabeorten.

2.2 Normalgepäck

Zur Beförderung als Normalgepäck sind Gegenstände zugelassen, die in Koffern, Reisetaschen, Reisesäcken, Rucksäcken, Leichtmetall- oder Kunststoffboxen verpackt sind, sofern diese eine Länge von 1,50 m, einen Umfang von 3,00 m sowie ein Gewicht von 30 kg nicht überschreiten.

Die Preise enthält die Anlage.

2.3 Sondergepäck

Zur Beförderung als Sondergepäck sind ferner zugelassen: (i) Kinderwagen, (ii) Krankenfahrstühle bis zu einem Höchstgewicht von 100 kg, (iii) sonstige orthopädische Hilfsmittel, (iv) verpackte Sportgeräte mit einer Länge von max. 3,00 m und einem Gewicht von max. 30 kg, (v) verpackte Fahrräder mit und ohne elektrischem Zusatzantrieb, jedoch keine Tandems, Dreiräder, Liegefahrräder oder Fahrräder mit Verbrennungsmotoren.

Die Preise enthält die Anlage.

2.4 Beförderungsausschluss

Von der Beförderung als Reisegepäck sind Briefsendungen bis 1000 g Einzelgewicht sowie Stoffe und Gegenstände ausgeschlossen, die nach den Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) von der Mitnahme als Handgepäck oder Traglasten ausgeschlossen sind. Des weiteren sind von der Beförderung Gegenstände ausgeschlossen, die sich aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht zur Beförderung als Reisegepäck eignen.

3. Verpackung und Kennzeichnung

Der Reisende ist verpflichtet, Gegenstände, die eine Verpackung erfordern, so zu verpacken, dass sie während der Beförderung gegen Verlust oder Beschädigung geschützt sind und keine Personen- oder Sachschäden verursachen können.

4. Gepäckfracht, Vorlagepflicht für Fahrkarten

4.1 Gepäckfracht

Der Reisende hat für die Beförderung des Reisegepäckes (Normal- oder Sondergepäck) das anfallende Entgelt nach Nr. 2.2 bzw. 2.3 zu zahlen. Schwerbehinderte Menschen können nach Maßgabe von § 145 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) die dort bezeichneten Gegenstände kostenfrei zur Beförderung aufgeben. Für Inhaber der BahnCard 100 wird ein Stück Reisegepäck im Gewicht bis zu 30 kg kostenfrei befördert. Für schwerbehinderte Men-

schen im Besitz eines entsprechenden Ausweises mit Merkzeichen "G" wird ein Krankenfahrstuhl (ohne Hilfsmotor) mit einem Gewicht bis zu 100 kg kostenfrei befördert.

4.2 Vorlagepflicht für Fahrkarten

Die Annahme von Reisegepäck erfolgt nur gegen Vorlage einer für die Beförderungsstrecke ausgestellten, gültigen Fahrkarte.

5. Stornierung

Der Auftrag zur Gepäckbeförderung kann bis 18.00 Uhr des dem vereinbarten Abholtermins vorangehenden Werktages kostenfrei storniert werden. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Erstattung der Gepäckfracht ausgeschlossen.

Anlage

	Preis für Normalgepäck	Preis für Sondergepäck
1. Gepäckstück	14,90 €	24,10 €
2. Gepäckstück	14,90 €	24,10 €
3. Gepäckstück	8,90 €	18,10 €
4. Gepäckstück	8,90 €	18,10 €
5. Gepäckstück	14,90 €	24,10 €
6. Gepäckstück	14,90 €	24,10 €
7. Gepäckstück	8,90 €	18,10 €
8. Gepäckstück	8,90 €	18,10 €
9. Gepäckstück	14,90 €	24,10 €
10. Gepäckstück	14,90 €	24,10 €
Der Preis für darüber hinausgehende Gepäckstücke errechnet sich nach dem vorstehenden Schema.		
Der Aufpreis für die Spätabholung/-zustellung von Montags bis Freitags in der Zeit von 17:00 Uhr bis 21:00 Uhr beträgt 6,10 € pro Gepäckstück.		

Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten

1. Anwendungsbereich

Diese Bedingungen gelten für den Verkauf von Fahrkarten im Internet über www.bahn.de und ergänzen die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) und die für einzelne Angebote (z. B. BahnCard) geltenden besonderen Bedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Die BB Personenverkehr gelten jedoch nur, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2. Fahrkartenerwerb und Mindestbestellwert

2.1 Unter www.bahn.de können Fahrkarten und Reservierungen erworben werden durch (i) Buchung online und Erhalt der Fahrkarten und Reservierungen auf dem Postweg, (ii) Buchung online und Erhalt von Fahrkarten und Reservierungen als OnlineTickets zum Selbstaussdruck (OnlineTicket) oder (iii) Übersendung eines ausgedruckten und vom Besteller unterschriebenen Internet-Bestellformulars auf dem Postweg an das Servicecenter der Deutschen Bahn AG (DB AG) in Frankfurt am Main (Nr. 13.1) und Erhalt der Fahrkarten und Reservierungen auf dem Postweg.

2.2 Für Fahrkartenbestellungen und Sitzplatzreservierungen ist zuvor eine einmalige Anmeldung auf www.bahn.de unter Angabe von Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse erforderlich.

2.3 Außer für OnlineTickets (Nr. 8) beträgt der Mindestbestellwert für Fahrkartenbestellungen ohne Reservierungsentgelt 18 € pro Fahrkarte.

3. Vertragsabschluss

3.1 Bei allen online buchbaren Angeboten kommt der Vertrag mit Beendigung eines Buchungsdialogs auf www.bahn.de zustande. Der Buchungsdialog wird durch Anklicken eines der folgenden Buttons beendet: (i) Buchung durchführen, (ii) Normalpreis buchen, (iii) trotz Preisdifferenz buchen, (iv) mit Reservierungen buchen, (v) ohne Reservierungen buchen, (vi) Buchung abschicken oder (vii) bestellen.

3.2 Bei Fahrkarten, die durch Übersendung eines ausgedruckten und unterschriebenen Internet-Bestellformulars auf dem Postweg beim Servicecenter (Nr. 13.1) bestellt werden, kommt der Vertrag mit Zugang der Fahrkarten beim Besteller oder bei der von diesem in der Bestellung bezeichneten Person zustande.

3.3 Nach der Fahrkartenbestellung und/oder Reservierung auf www.bahn.de erhält der Besteller zusätzlich unverzüglich eine E-Mail mit seinen Bestelldaten zur Bestätigung.

4. Versand

4.1 Die Fahrkarten mit/ohne Reservierung werden mit der Post zugestellt, soweit es sich nicht um OnlineTickets/Reservierungen zum Selbstaussdruck handelt.

4.2 Für die Zusendung der Fahrkarten werden keine Versandkosten berechnet.

5. Vorverkaufsfristen

Fahrkarten und Fahrkarten in Verbindung mit Reservierungen können über www.bahn.de frühestens drei Monate und mit Ausnahme des OnlineTickets bis spätestens drei Werktage, ausgenommen samstags, (aus dem Ausland bis acht Werktage) vor ihrem ersten Geltungstag erworben werden.

6. Reservierungen

6.1 Online-Reservierungen können auf www.bahn.de frühestens drei Monate vor dem Reisetag und spätestens bis 10 Minuten vor Abfahrt des Zuges durchgeführt werden. Bestimmte Verbindungen, welche im Buchungsdialo g näher bezeichnet sind, können von einer Online-Reservierung ausgenommen sein (z. B. internationaler Verkehr). Bei einer Online-Reservierung werden die Reservierungsdaten sofort auf dem Bildschirm angezeigt. Zusätzlich erhält der Reservierende unverzüglich eine E-Mail mit seinen Reservierungsdaten zur Bestätigung. Sowohl der Online-Ausdruck der Reservierungsdaten als auch die ausgedruckte E-Mail gelten als Reservierungsbeleg im Zug. Die Versendung eines weiteren Reservierungsbelegs per Post erfolgt nicht. Die Bezahlung kann online per Kreditkarte oder per Lastschrift erfolgen.

6.2 Reservierungen, die nicht online durchgeführt werden können, sind nur in Verbindung mit einer Fahrkartenbestellung nach diesen Bedingungen und nur über das Servicecenter (Nr. 13.1) im Rahmen der Verfügbarkeit möglich. Die Reservierungsbelege werden versandkostenfrei zusammen mit der Fahrkarte auf dem Postweg zugestellt.

7. BahnCard 100

Der Antrag für die BahnCard 100 wird nur vom Servicecenter (Nr. 13.1) und nur per Postsendung angenommen. Der Antrag muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein. Benötigt wird außerdem ein aktuelles Lichtbild vom BahnCard 100-Inhaber im Passfotoformat. Die vorläufige bzw. endgültige BahnCard 100 wird schnellstmöglich mit der Post zugestellt. Für die Zusendung der Reiseunterlagen werden keine Versandkosten berechnet. Die BahnCard 100 kann nur per Kreditkarte oder Lastschrift bezahlt werden.

8. OnlineTicket zum Selbsta Ausdruck

8.1 OnlineTickets zum Selbsta Ausdruck sind erhältlich für Inhaber einer BahnCard 25/ BahnCard 50 oder einer Kreditkarte, die sich zuvor zum „OnlineTicket-Verfahren“ auf www.bahn.de auf der Anmeldeseite mit folgenden Angaben angemeldet haben: Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, BahnCard 25/BahnCard 50- bzw. Kreditkartennummer für die Online-Identifizierung. Nach erfolgter Anmeldung können die OnlineTickets bis spätestens 10 Minuten vor Reisebeginn gebucht werden. Nach erfolgreicher Buchung wird das Ticket im PDF-Format direkt auf dem PC-Bildschirm angezeigt und kann nur im Selbsta Ausdruck mittels Acrobat Reader ausgedruckt werden. Die Versendung einer weiteren Fahrkarte per Post erfolgt nicht. Auf dem Papier-Ausdruck ist die Fahrkarte, ggf. zusammen mit der Sitzplatzreservierung, und der ausgewählten Verbindung sowie Zahlungsinformationen dargestellt. Die Bezahlung kann nur online per Kreditkarte oder per Lastschrift erfolgen. Das OnlineTicket ist auf Papier in DIN A 4-Format auszudrucken. Es ist als persönliche Fahrkarte nicht übertragbar und gilt nur in Verbindung mit der bei der Buchung zur Identifikation verwendeten BahnCard 25/BahnCard 50 bzw. Kreditkarte. Reisender und BahnCard-/Kreditkarten-Inhaber müssen identisch sein. Bei Mehrpersonen-Fahrkarten muss nur die buchende Person zur Identifikation BahnCard 25/BahnCard 50- bzw. Kreditkarten-Inhaber sein. Für alleinreisende Kinder und Hunde können keine OnlineTickets erworben werden.

8.2 Folgende Fahrkarten, ggf. inklusive Aufpreis für ICE-Sprinter und/oder Sitzplatzreservierung, sind im OnlineTicket-Verfahren erhältlich:

- Fahrkarten zum Normalpreis mit/ohne BahnCard-Rabatt (BahnCard 25/BahnCard 50) Einfache Fahrt
- Fahrkarten zum Normalpreis mit/ohne BahnCard-Rabatt (BahnCard 25/BahnCard 50) Hin- und Rückfahrt
- Fahrkarten zum Sparpreis mit/ohne BahnCard-Rabatt (BahnCard 25), ggf. einschl. Mitfahrer-Rabatt nach Nr. 3.3.3 der BB Personenverkehr
- bestimmte Aktionsangebote, sofern in deren Bedingungen vorgesehen.

8.3 OnlineTickets werden erst ab einer Entfernung von 51 km für die einfache Fahrt angeboten.

8.4 Im OnlineTicket-Verfahren werden die verschiedenen Buchungsdaten in einem Zertifikat verschlüsselt und sind auf dem PC-Ausdruck enthalten. Bei der Kontrolle wird die BahnCard 25/BahnCard 50- bzw. die Kreditkarten-Nummer sowie das Zertifikat in ein Kontrollgerät eingelesen, welches das Zertifikat entschlüsselt und die Fahrkarten-Daten anzeigt. Das Kontrollgerät speichert einen Kontrolldatensatz, der mit dem gebuchten Ticket verglichen wird. Im Falle des Missbrauchs (z. B. unerlaubte Mehrfachnutzung eines OnlineTickets) liegt eine Reise ohne gültige Fahrkarte vor. In diesem Fall wird dem Reisenden der erhöhte Fahrpreis nach § 12 EVO berechnet und er wird für das OnlineTicket-Verfahren gesperrt. Darüber hinaus wird Missbrauch zur Strafanzeige gebracht. Die Kontrolldatensätze werden mit Ablauf der Frist zur Beantragung von Erstattungen gelöscht.

9. Erstattung und Umtausch

9.1 Vor dem ersten Geltungstag können OnlineTickets (Nr. 8) nur online über www.bahn.de über den Bereich „Buchungsrückschau“ gegen Gutschrift des bezahlten Fahrpreises zurückgegeben werden. Die Erstattung und der Umtausch von OnlineTickets ab dem ersten Geltungstag und von anderen Fahrkarten (vor und ab dem ersten Geltungstag) kann nur durch Übersendung der Fahrkarte mittels Postsendung an das Servicecenter (Nr. 13.1) erfolgen.

9.2 Im Übrigen gelten für die Erstattung des Fahrpreises und den Umtausch von Fahrkarten die Regelungen nach Nr. 4 der BB Personenverkehr. Ein Erstattungsantrag für alle online bestellten Fahrkarten steht zum Download zur Verfügung.

9.3 Die Gutschrift für umgetauschte oder erstattete Fahrkarten erfolgt gemäß Nr. 4.3.1 der BB Personenverkehr ausschließlich auf das von dem Besteller bei der Bestellung angegebene Konto, d. h. bei Bezahlung per Kreditkarte auf dessen Kreditkartenkonto, bei Zahlung per Lastschrift auf das entsprechende Bankkonto.

10. Zahlungsverfahren

10.1 Für Bestellungen auf www.bahn.de bzw. im Servicecenter (Nr. 13.1) werden derzeit grundsätzlich zwei Zahlungsverfahren angeboten: **Kreditkartenzahlung** und **Lastschrift einzug**.

10.2 Die **Kreditkartenzahlung** ist durch einfache Angabe der Kreditkartennummer und des Gültigkeitsdatums in den entsprechenden Eingabefeldern des Bestelldialoges auf www.bahn.de bzw. auf den Antragsformularen möglich.

10.3 Der **Lastschriftinzug** ist für Bestellungen über www.bahn.de bzw. für per Post eingehende Bestellformulare und für OnlineTickets in Verbindung mit der bei der Buchung zur Identifikation verwendeten BahnCard 25/BahnCard 50 und online durchgeführte Sitzplatzreservierungen, möglich. Voraussetzung für den Lastschriftinzug von Zahlungen ist ein Wohnsitz in Deutschland sowie die Anmeldung auf www.bahn.de und der vorherige Eingang des gesonderten schriftlichen Einverständnisses zur Abbuchung von einem bei einer Bank/Sparkasse mit Sitz in Deutschland geführten Konto. Das ausgefüllte Lastschriftanmeldeformular muss mit Unterschrift per Postsendung oder Fax beim ReiseService(Nr. 13.2) eingegangen sein. Die Kontodaten werden in die bereits vorhandenen Anmeldedaten eingefügt. Danach können die Kontodaten jederzeit unter Eingabe des Benutzernamens/Passworts gelesen und überprüft werden. Ein Widerruf der Bankeinzugsermächtigung ist gegenüber dem ReiseService (Nr. 13.2) vorzunehmen oder kann über www.bahn.de durch Abmeldung vom Lastschriftverfahren erfolgen. Die Freischaltung zum Lastschriftverfahren erfolgt erst nach einer Bonitätsprüfung, sobald dem ReiseService (Nr. 13.2) die Unterschrift des Kontoinhabers vorliegt. Nach der Freischaltung zum Lastschriftverfahren können Fahrkarten und Reservierungen auch ohne weitere Anmeldung beim ReiseService (Nr. 13.2) erworben werden.

10.4 Werden Kontobelastungen durch die Bank des Kunden nicht eingelöst, wird der Kontoinhaber für den Internet-Verkauf über www.bahn.de gesperrt. Die Sperrung bleibt solange wirksam, bis der Kunde die fälligen Aufträge bezahlt hat und ein neuer Antrag für das Lastschriftverfahren ausgefüllt dem ReiseService (Nr. 13.2) vorgelegt wird.

11. Datenschutz/Datensicherheit

Die personenbezogenen Bestelldaten werden nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erhoben, verarbeitet und genutzt.

Bei der Bestellung auf www.bahn.de werden grundsätzlich alle Daten durch eine sichere Online-Verbindung (SSL) zwischen dem PC des Bestellers und dem verbundenen Rechner geschützt und zwar je nach Browserkonfiguration mit bis zu 128 Bit.

Weitere Informationen zu unseren Datenschutzgrundsätzen lesen Sie bitte [hier](#).

12. Sonstiges

Aufgrund der technischen Besonderheiten des Internets kann eine jederzeitige Verfügbarkeit aller Buchungsmodule unter www.bahn.de nicht gewährleistet werden. Es besteht kein Anspruch auf Erhalt eines Spar- oder Aktionspreises, wenn auf Grund von technischen Problemen das System erst nach Ablauf der Vorkaufsfrist wieder zur Verfügung steht.

Sollten einzelne Klauseln unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der anderen Klauseln nicht.

Es wird die ausschließliche Anwendbarkeit deutschen Rechts vereinbart. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche ist Frankfurt am Main.

13. Anfragen/Kontakt

13.1 Anfragen, die sich auf Bestellungen von Fahrkarten über www.bahn.de beziehen, richten Sie bitte an folgende Adresse:

Die Bahn

DB Personenverkehr GmbH
Postfach 200264
60606 Frankfurt am Main
Telefon: 01805-101111 (€ 0,12/Min.)
Telefax: 01805-101510 (€ 0,12/Min.)
E-Mail: fahrkartenservice@bahn.de

13.2 Anschrift des telefonischen ReiseService für die An- und Abmeldung zum Lastschriftverfahren

DB Personenverkehr GmbH
Deutsche Bahn Gruppe
ReiseService
Postfach 200264
60606 Frankfurt/Main
Telefon: 01805-662454 ((€ 0,12/Min.)
Fax: 01805-101510 (€ 0,12/Min.)

13.3 Anfragen im Zusammenhang mit der Sperrung zum Lastschriftverfahren richten Sie bitte an die Debitorenbetreuung der Deutschen Bahn:

Telefon: 01805-900095 (€ 0,12/Min)
Telefax: 069 26553126
E-Mail: Debitorenbetreuung.iFM@bahn.de

Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO)

(im Abdruck)

(in der Fassung vom 01. Januar 2003)

Herausgeber: DB Fernverkehr AG, Stephensonstr. 1, 60326 Frankfurt am Main

Zu beziehen bei: DB Services Technische Dienste GmbH, Druck und Informationslogistik - Logistikcenter -
Kriegsstraße 1, 76131 Karlsruhe, Telefon: 0721 938-1285/1435/4043, Telefax: 0721 938-3079,
E-Mail: DZD-Bestellservices@bahn.de

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 aufgehoben
- § 3 Züge
- § 4 aufgehoben
- § 5 Beförderungsbedingungen
- § 6 aufgehoben
- § 7 Sonderabmachungen

II. Beförderung von Personen

- § 8 Ausschluss von der Beförderung. Bedingte Zulassung
- § 9 Fahrausweise
- § 10 Betreten der Bahnsteige
- § 11 Fahrpreise
- § 12 Erhöhter Fahrpreis
- § 13 Unterbringung der Reisenden
- § 14 Nichtraucherabteile
- § 15 Verhalten bei außerplanmäßigem Halt
- § 16 Mitnahme von Handgepäck und Tieren
- § 17 Verspätung oder Ausfall von Zügen
- § 18 Fahrpreiserstattung
- § 19 Meinungsverschiedenheiten
- §§ 20-24 aufgehoben

III. Beförderung von Reisegepäck

- § 25 Aufgabe von Reisegepäck
- § 26 Verpackung. Kennzeichnung
- § 27 Aufgabe. Abfertigung. Gepäckschein
- § 28 aufgehoben
- § 29 Auslieferung
- § 30 aufgehoben
- § 31 Haftung für Verlust oder Beschädigung
- § 32 Verlustvermutung
- § 33 Haftungshöchstbetrag bei Überschreitung der Lieferfrist
- § 34 aufgehoben

IV. Gepäckträger. Gepäckaufbewahrung

- § 35 Gepäckträger
- § 36 Aufbewahrung des Gepäcks

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Auf die Beförderung von Personen und Reisegepäck durch Eisenbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, sind die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden, soweit das Übereinkommen vom 09. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr - COTIF - (BGBl. 1985 II S. 130), die Zusatzbestimmungen nach Artikel 7 der Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen und Gepäck (CIV) - Anhang A zum Übereinkommen - sowie die internationalen Tarife der Eisenbahnen für den grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr nichts anderes bestimmen.

§ 2

aufgehoben

§ 3

Züge

Zur Beförderung dienen die regelmäßig nach Fahrplan oder die nach Bedarf verkehrenden Züge.

§ 4

aufgehoben

§ 5

Beförderungsbedingungen

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung und die Tarife sind die Beförderungsbedingungen der Eisenbahn.
- (2) Die Eisenbahn kann zugunsten des Reisenden von allen Bestimmungen der Abschnitte II bis IV dieser Verordnung in den Tarifen oder durch Vereinbarung abweichen. Satz 1 gilt entsprechend für die nach dieser Verordnung anzuwendenden, die Haftung der Eisenbahn regelnden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.
- (3) Die Eisenbahn kann mit Genehmigung der nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Verkehrsbehörde in den Tarifen von dieser Verordnung abweichende Beförderungsbedingungen festsetzen:
 - a) für einzelne Strecken, Bahnhöfe, Zuggattungen, Züge, Fahrzeuge und Abfertigungsarten, wenn besondere Verhältnisse es erfordern;
 - b) der Eigenart des Verkehrsmittels entsprechend, sofern die Tarife Strecken zur Beförderung mit anderen Verkehrsmitteln einbeziehen. Die Haftung für Verlust oder Beschädigung, außer bei Beförderungen auf Seeschiffs- oder Luftstrecken, sowie für Überschreitung der Lieferfrist darf nicht abweichend geregelt werden.
- (4) Für das Verhalten auf dem Gebiet der Bahnanlagen gelten die Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnungen.

§ 6

aufgehoben

§ 7

Sonderabmachungen

- (1) Die Eisenbahn kann ohne Bindung an die Tarife Entgelte vereinbaren (Sonderabmachungen) mit
 1. Unternehmen, Behörden oder vergleichbaren Einrichtungen (Großkunden) für die Beförderung ihrer Mitarbeiter, wenn
 - a) der Großkunde sich zum Kauf von im Tarif der Eisenbahn vorgesehenen Fahrausweisen für alle oder eine bestimmte Zahl seiner Mitarbeiter oder zu einem bestimmten Mindestumsatz innerhalb eines vereinbarten Zeitraumes verpflichtet,
 - b) die Fahrausweise an die Mitarbeiter des Großkunden zu den Bedingungen weitergegeben werden, die die Eisenbahn mit dem Großkunden vereinbart hat;
 2. Reiseveranstaltern im Personen- und Reisegepäckverkehr.
Vergleichbaren Großkunden und vergleichbaren Reiseveranstaltern sind jeweils vergleichbare Bedingungen einzuräumen.
- (2) Sonderabmachungen sind nur zulässig, wenn der Wettbewerb sie erfordert und wenn sie geeignet sind, das Wirtschaftsergebnis der Eisenbahn zu erhalten oder zu verbessern. Sonderabmachungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Andere Sonderabmachungen, durch die Ermäßigungen oder sonstige Vergünstigungen gegenüber den tariflichen Entgelten gewährt werden, sind unzulässig und nichtig. Sie berühren die rechtliche Wirksamkeit des Beförderungsvertrages nicht. Die Entgelte und Beförderungsbedingungen richten sich auch in solchen Fällen nach dem Tarif.

II. Beförderung von Personen

§ 8

Ausschluß von der Beförderung. Bedingte Zulassung

- (1) Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert.
- (2) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Sicherheit der Mitreisenden darstellen oder den Anordnungen des Eisenbahnpersonals nicht folgen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Erstattung von Fahrpreis oder Gepäckfracht.
- (3) Personen mit ansteckenden Krankheiten, die die Gesundheit der Mitreisenden gefährden können, werden nur dann befördert, wenn die Gefährdung anderer ausgeschlossen ist.

§ 9

Fahrausweise

- (1) Wenn der Tarif nichts anderes bestimmt, muß der Reisende bei Antritt der Reise mit einem Fahrausweis versehen sein.
- (2) Der Anspruch auf Ausgabe eines Fahrausweises erlischt fünf Minuten vor Abfahrt des Zuges.
- (3) Der Reisende ist verpflichtet,
 - a) Fahrausweise und sonstige Karten (z. B. Zuschlags-, Übergangs-, Umwegkarten) entsprechend der Beförderungsstrecke zu entwerten und sich sofort von der Entwertung zu überzeugen, sofern der Tarif eine Entwertung vor Betreten des Bahnsteigs oder bei Betreten des Zuges vorschreibt;
 - b) Fahrausweise und sonstige Karten nach Beendigung der Fahrt bis zum Verlassen des Bahnsteigs einschließlich der Zu- und Abgänge aufzubewahren;
 - c) Fahrausweise und sonstige Karten dem Kontrollpersonal auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen;

- d) bei der Prüfung der Fahrausweise unaufgefordert dem Kontrollpersonal zu melden, daß vor Antritt der Reise ein gültiger Fahrausweis nicht gelöst werden konnte, weil ein Fahrkartenschalter oder Fahrkartenselbstschalter nicht vorhanden, nicht geöffnet oder nicht betriebsbereit war.
- (4) Ein Reisender, der keinen Fahrausweis besitzt oder den Verpflichtungen nach Absatz 3 nicht nachkommt, kann von der Weiterfahrt ausgeschlossen werden. Die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises nach § 12 bleibt unberührt.

§ 10

Betreten der Bahnsteige

Der Tarif kann bestimmen, daß Bahnsteige nur mit gültigem Fahrausweis oder Bahnsteigkarte betreten werden dürfen.

§ 11

Fahrpreise

- (1) Die Fahrpreise enthält der Tarif. Er ist an besetzten Bahnhöfen und Auskunftsstellen zur Einsicht bereitzuhalten.
- (2) Sind Fahrpreise unrichtig erhoben worden, ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen oder zu erstatten. Der Anspruch auf Nachzahlung oder Erstattung erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises geltend gemacht wird.

§ 12

Erhöhter Fahrpreis

- (1) Der Reisende ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn er
- a) bei Antritt der Reise nicht mit einem gültigen Fahrausweis versehen ist,
 - b) sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, ihn jedoch bei einer Prüfung der Fahrausweise nicht vorzeigen kann,
 - c) einer Verpflichtung nach § 9 Abs. 3 Buchstabe a, b oder d nicht nachkommt.
- (2) Der erhöhte Fahrpreis nach Absatz 1 beträgt das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises für die vom Reisenden zurückgelegte Strecke, mindestens 40 Euro. Der erhöhte Fahrpreis kann für die ganze vom Zug zurückgelegte Strecke berechnet werden, wenn der Reisende nicht glaubhaft macht, daß er eine kürzere Strecke durchfahren hat.
- (3) Der erhöhte Fahrpreis ermäßigt sich im Falle des Absatzes 1 Buchstabe b auf 7 Euro, wenn der Reisende innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei einem Bahnhof der befördernden Eisenbahn nachweist, daß er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Fahrausweises war.
- (4) Wer sich der Verpflichtung nach § 9 Abs. 3 Buchstabe c entzieht, hat 7 Euro zu zahlen.
- (5) Der Tarif kann Fälle vorsehen, in denen von der Zahlung des nach den Absätzen 2 bis 4 zu entrichtenden Betrages ganz oder teilweise abgesehen werden kann.

§ 13

Unterbringung der Reisenden

- (1) Der Reisende hat Anspruch auf Beförderung in der Klasse, auf die sein Fahrausweis lautet. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz oder auf Unterbringung in der 1. Klasse, bei Platzmangel in der 2. Klasse, besteht nicht. Der Tarif kann Ausnahmen zulassen. Das Eisenbahnpersonal ist berechtigt, den Reisenden Plätze anzuweisen. Auf Verlangen der Reisenden ist es verpflichtet, für deren Unterbringung zu sorgen.
- (2) Der Reisende hat keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn er keinen Sitzplatz findet und ihm keiner angewiesen werden kann.

§ 14

Nichtraucherabteile

In jedem Zug ist für jede Wagenklasse eine angemessene Anzahl von Wagen oder Abteilen für Nichtraucher vorzuhalten. Sofern in einem Zug von einer Wagenklasse nur ein Abteil vorhanden ist, darf darin nur mit Zustimmung aller Mitreisenden geraucht werden.

§ 15

Verhalten bei außerplanmäßigem Halt

Bei einem außerplanmäßigen Halt dürfen die Reisenden nur mit Zustimmung des Zugbegleitpersonals aussteigen. Sie müssen sich sofort von den Gleisen entfernen.

§ 16

Mitnahme von Handgepäck und Tieren

- (1) Der Reisende darf leicht tragbare Gegenstände (Handgepäck) unentgeltlich in die Personenwagen mitnehmen. Dem Reisenden steht für sein Handgepäck nur der Raum über und unter seinem Sitzplatz zur Verfügung. Reisende, denen kein Sitzplatz angewiesen werden kann, haben wegen der Unterbringung ihres Handgepäcks die Anordnungen des Eisenbahnpersonals zu befolgen.
- (2) Der Tarif bestimmt,
 - a) unter welchen Bedingungen andere Gegenstände, die eine Person tragen kann (Traglasten), in Personenwagen mitgenommen oder in Gepäckwagen ohne Frachtzahlung untergebracht werden dürfen;
 - b) welches Handgepäck in Personenwagen nicht mitgeführt werden darf;
 - c) unter welchen Bedingungen lebende Tiere in Personenwagen mitgenommen werden dürfen.

§ 17

Verspätung oder Ausfall von Zügen

Verspätung oder Ausfall eines Zuges begründen keinen Anspruch auf Entschädigung. Die Eisenbahn hat jedoch bei Ausfall oder verhinderter Weiterfahrt eines Zuges, soweit möglich, für die Weiterbeförderung der Reisenden zu sorgen.

§ 18

Fahrpreiserstattung

- (1) Hat ein Reisender den Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so kann er den Fahrpreis zurückverlangen. Ist der Fahrausweis nur auf einer Teilstrecke benutzt worden, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Fahrpreis und dem gewöhnlichen Fahrpreis für die zurückgelegte Strecke erstattet.
- (2) Der Tarif bestimmt, bei welchen ermäßigten Fahrausweisen der Fahrpreis erstattet wird.
- (3) Hat der Reisende den Fahrausweis zur Aufgabe von Reisegepäck benutzt, so kann er den Fahrpreis nur dann zurückverlangen, wenn er das Gepäck auf dem Versandbahnhof zurückgenommen hat.
- (4) Von dem zu erstattenden Betrag wird das tarifmäßige Entgelt für die Bearbeitung des Erstattungsantrags abgezogen. Der Tarif bestimmt auch, in welchen Fällen der Abzug unterbleibt.

- (5) Der Fahrpreis für verlorene Fahrausweise wird nicht erstattet.
- (6) Der Tarif kann von den vorstehenden Bestimmungen Abweichungen vorsehen, die jedoch für die Reisenden nicht ungünstiger sein dürfen.
- (7) Alle Ansprüche auf Fahrpreiserstattung nach dieser Vorschrift erlöschen, wenn sie nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei der Eisenbahn geltend gemacht werden.

§ 19

Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten unter Reisenden oder zwischen Reisenden und dem Eisenbahnpersonal entscheidet vorläufig auf Bahnhöfen der aufsichtführende Bedienstete, in den Zügen der Zugführer.

§§ 20 bis 24 aufgehoben

III. Beförderung von Reisegepäck

§ 25

Aufgabe von Reisegepäck

- (1) Der Reisende kann als Reisegepäck Gegenstände aufgeben, die zu seinem Gebrauch bestimmt und in einer für die Beförderung als Reisegepäck geeigneten Weise verpackt sind. Auf die Beförderung von Reisegepäck sind die Vorschriften der §§ 407, 413, 414 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1, 415, 418 bis 420, 423 bis 430, 432 bis 439 und § 451b Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist. Für Schäden hat der Absender jedoch nur bis zu einem Betrag von 2 500 Deutsche Mark je Gepäckstück Ersatz zu leisten.
- (2) Unter welchen Bedingungen der Reisende
 1. Kraftfahrzeuge und Anhänger,
 2. Krankenfahrstühle und Kinderwagen,
 3. sonstige auch unverpackte Gegenständeals Reisegepäck aufgeben kann, bestimmt der Tarif.
- (3) Der Tarif kann die Menge, den Umfang und das Gewicht der zur Beförderung als Reisegepäck zugelassenen Gegenstände beschränken, erforderlichenfalls weitere Einschränkungen vorsehen.

§ 26

Verpackung. Kennzeichnung

Gepäckstücke, deren Verpackung ungenügend oder deren Beschaffenheit mangelhaft ist oder die offensichtlich Spuren von Beschädigungen aufweisen oder die nicht hinreichend gekennzeichnet sind, kann die Eisenbahn zurückweisen. Werden sie gleichwohl zur Beförderung angenommen, so kann die Eisenbahn im Gepäckschein den Zustand des Gepäcks vermerken. Nimmt der Reisende den Gepäckschein mit dem Vermerk an, so erkennt er diesen Zustand an.

§ 27

Aufgabe. Abfertigung. Gepäckschein

- (1) Reisegepäck wird zur Beförderung von und nach Orten angenommen, die in den Gepäckverkehr einbezogen sind.
- (2) Für jedes Gepäckstück ist die nach den Bestimmungen des Tarifs erforderliche Zahl von Gepäckscheinen zu lösen. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend; die dort vorgesehene einjährige Frist beginnt mit dem Tage der Ausfertigung des Gepäckscheins.
- (3) Bei der Aufgabe des Reisegepäcks wird dem Reisenden ein Gepäckschein ausgehändigt. Die Angaben im Gepäckschein sind für die Beförderung maßgebend. Der Gepäckschein muß enthalten:
 - a) Stelle und Tag der Aufgabe des Reisegepäcks sowie die vom Reisenden vorgesehene Ablieferungsstelle;

- b) gegebenenfalls Name und Anschrift des Empfangsbevollmächtigten des Reisenden;
 - c) Lieferfrist;
 - d) die Gepäckfracht und etwaige andere Entgelte.
- (4) Der Tarif bestimmt, ob bei Aufgabe des Gepäcks der Fahrausweis vorzulegen ist.

§ 28

aufgehoben

§ 29

Auslieferung

- (1) Das Gepäck wird gegen Rückgabe des Gepäckscheins und Entrichtung der etwa noch nicht bezahlten Kosten ausgeliefert. Die Eisenbahn ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung des Inhabers zu prüfen. Hat der Reisende einen Empfangsbevollmächtigten benannt, so kann die Eisenbahn auch diesem das Gepäck ausliefern, selbst wenn der Gepäckschein dabei nicht zurückgegeben oder vorgelegt wird.
- (2) Wird der Gepäckschein nicht beigebracht, so braucht die Eisenbahn das Gepäck nur demjenigen auszuliefern, der seine Berechtigung glaubhaft macht; sie kann Sicherheitsleistung verlangen.

§ 30

aufgehoben

§ 31

Haftung für Verlust oder Beschädigung

- (1) Beschädigung von Reisegepäck ist auf einen Betrag von 2 500 Deutsche Mark je Gepäckstück, bei Verlust oder Beschädigung von Kraftfahrzeugen auf einen Betrag von 40 000 Deutsche Mark je Fahrzeug begrenzt. Ein Anhänger mit oder ohne Ladung gilt als ein Kraftfahrzeug.
- (2) Bei als Reisegepäck aufgegebenen Kraftfahrzeugen haftet die Eisenbahn nicht für Gepäckstücke außerhalb des Fahrzeugs. Für im Fahrzeug belassene Gegenstände ist die Haftung der Eisenbahn auf einen Betrag von 2 500 Deutsche Mark je Fahrzeug begrenzt.

§ 32

Verlustvermutung

Der Reisende kann das Gut als verloren betrachten, wenn es nicht innerhalb einer Woche nach Ablauf der Lieferfrist abgeliefert wird.

§ 33

Haftungshöchstbetrag bei Überschreitung der Lieferfrist

Bei Überschreitung der Lieferfrist haftet die Eisenbahn bis zum dreifachen Betrag der Fracht je Gepäckstück oder, sofern es sich bei dem Reisegepäck nicht um ein Kraftfahrzeug handelt, nach Wahl des Reisenden bis zum einfachen Betrag der Fracht je Gepäckstück für je angefangene 24 Stunden.

§ 34

aufgehoben

IV. Gepäckträger, Gepäckaufbewahrung

§ 35

Gepäckträger

- (1) Soweit auf Bahnhöfen Gepäckträger bestellt sind, haben sie Reise- und Handgepäck zu den von den Reisenden bezeichneten Stellen zu bringen. Die Beförderung außerhalb des Bahnhofsbereichs kann nur dann verlangt werden, wenn dies nach den örtlichen Vorschriften zulässig ist.
- (2) Die Gepäckträger müssen durch Dienstabzeichen erkennbar sein und ihren Tarif bei sich tragen. Auf Verlangen haben sie dem Reisenden den Tarif vorzuzeigen und ihm bei Übernahme des Gepäcks eine mit ihrer Nummer versehene Marke zu übergeben.
- (3) Der Tarif muß an den Gepäckannahme- und -ausgabestellen und in den zur Gepäckaufbewahrung dienenden Räumen aushängen.
- (4) Für das den Gepäckträgern übergebene Reise- oder Handgepäck haftet die Eisenbahn wie für das ihr zur Beförderung übergebene Gepäck.

§ 36

Aufbewahrung des Gepäcks

- (1) Die Eisenbahn haftet für Reise- und Handgepäck, das sie zur Aufbewahrung annimmt, als Verwahrer. Die Bedingungen für die Aufbewahrung regelt der Tarif. Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit kann der Tarif die Haftung auf einen Höchstbetrag beschränken. Die Entgelte sowie die Öffnungszeiten der Aufbewahrungsstellen sind durch Aushang bekanntzumachen.
- (2) Die Haftung für Reise- und Handgepäck, das in Schließfächern aufbewahrt wird, richtet sich nach den Bedingungen der Eisenbahn für die Vermietung von Schließfächern.
- (3) Wer das Gepäck zur Aufbewahrung übergibt, erhält einen Hinterlegungsschein.
- (4) Gepäck, das nicht oder nur mangelhaft verpackt ist, kann zurückgewiesen werden. Wird es gleichwohl angenommen, so kann die Eisenbahn den Mangel auf dem Hinterlegungsschein vermerken. Nimmt der Hinterleger den Schein mit dem Vermerk an, so erkennt er den mangelhaften Zustand an.
- (5) Die Eisenbahn haftet nicht für Gegenstände, die in unverpackt oder mangelhaft verpackt zur Aufbewahrung übergebenen Kleidungsstücken enthalten sind.
- (6) Die hinterlegten Gegenstände können jederzeit innerhalb der für die Annahme und Auslieferung von Gepäck bestimmten Zeiten gegen Rückgabe des Hinterlegungsscheins und Entrichtung des Entgeltes für die Aufbewahrung zurückgefordert werden. § 29 (1) und (2) gilt entsprechend.
- (7) Wird das hinterlegte Gepäck nicht binnen der im Tarif festgesetzten Aufbewahrungsfrist abgeholt, so ist die Eisenbahn berechtigt, das Gepäck drei Monate nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ohne Förmlichkeit bestmöglich zu verkaufen. Sie ist hierzu schon früher berechtigt, wenn der Wert des Gepäcks durch längeres Lagern unverhältnismäßig vermindert oder in keinem Verhältnis zu den Lagerkosten stehen würde. Die Eisenbahn hat dem Reisenden den Verkaufserlös nach Abzug der noch nicht bezahlten Kosten zur Verfügung zu stellen. Reicht der Erlös zur Deckung dieser Beträge nicht aus, so ist der Reisende zur Nachzahlung des ungedeckten Betrags verpflichtet. Die Eisenbahn hat den Reisenden, wenn sich sein Aufenthalt ermitteln läßt, vom bevorstehenden Verkauf des Gepäcks zu benachrichtigen.

Vorschriften des HGB für die Beförderung von Reisegepäck

in der Fassung vom 01. Juli 1998

Herausgeber: DB Fernverkehr AG, Stephensonstr. 1, 60326 Frankfurt am Main

**Zu beziehen bei: DB Services Technische Dienste GmbH, Druck und Informationslogistik - Logistikcenter -
Kriegsstraße 1, 76131 Karlsruhe, Telefon: 0721 938-1285/1435/4043, Telefax: 0721 938-3079,
E-Mail: DZD-Bestellservices@bahn.de**

Nachrichtlich aufgenommene Vorschriften des HGB, die nach § 25 Abs. 1 EVO auf die Beförderung von Reisegepäck entsprechend anzuwenden sind, soweit in Abschnitt III EVO nichts anderes bestimmt ist.

§ 407

Frachtvertrag

- (1) Durch den Frachtvertrag wird der Frachtführer verpflichtet, das Gut zum Bestimmungsort zu befördern und dort an den Empfänger abzuliefern.
- (2) Der Absender wird verpflichtet, die vereinbarte Fracht zu zahlen.
- (3) Die Vorschriften dieses Unterabschnitts gelten, wenn
 1. das Gut zu Land, auf Binnengewässern oder mit Luftfahrzeugen befördert werden soll und
 2. die Beförderung zum Betrieb eines gewerblichen Unternehmens gehört.

Erfordert das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht und ist die Firma des Unternehmens auch nicht nach § 2 in das Handelsregister eingetragen, so sind in Ansehung des Frachtgeschäftes auch insoweit die Vorschriften des Ersten Abschnitts des Vierten Buches ergänzend anzuwenden; dies gilt jedoch nicht für §§ 348 bis 350.

§ 413

Begleitpapiere

- (1) Der Absender hat dem Frachtführer Urkunden zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen, die für eine amtliche Behandlung, insbesondere eine Zollabfertigung, vor der Ablieferung des Gutes erforderlich sind.
- (2) Der Frachtführer ist für den Schaden verantwortlich, der durch Verlust oder Beschädigung der ihm übergebenen Urkunden oder durch deren unrichtige Verwendung verursacht worden ist, es sei denn, dass der Verlust, die Beschädigung oder die unrichtige Verwendung auf Umständen beruht, die der Frachtführer nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte. Seine Haftung ist jedoch auf den Betrag begrenzt, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre.

§ 414 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1

Verschuldensunabhängige Haftung des Absenders in besonderen Fällen

- (1) Der Absender hat, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, dem Frachtführer Schäden und Aufwendungen zu ersetzen, die verursacht werden durch
 1. ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung,
 2. Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der in den Frachtbrief aufgenommenen Angaben,
 3. Unterlassen der Mitteilung über die Gefährlichkeit des Gutes oder
 4. Fehlen, Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der in § 413 Abs. 1 genannten Urkunden oder Auskünfte.Für Schäden hat der Absender jedoch nur bis zu einem Betrag von 8,33 Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung Ersatz zu leisten; § 431 Abs. 4 und die §§ 434 bis 436 sind entsprechend anzuwenden.
- (2) Hat bei der Verursachung der Schäden oder Aufwendungen ein Verhalten des Frachtführers mitgewirkt, so hängen die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes davon ab, inwieweit dieses Verhalten zu den Schäden und Aufwendungen beigetragen hat.
- (3) Ist der Absender ein Verbraucher, so hat er dem Frachtführer Schäden und Aufwendungen nach den Absätzen 1 und 2 nur zu ersetzen, soweit ihn ein Verschulden trifft.

§ 415

Kündigung durch den Absender

- (1) Der Absender kann den Frachtvertrag jederzeit kündigen.
- (2) Kündigt der Absender, so kann der Frachtführer entweder
 1. die vereinbarte Fracht, das etwaige Standgeld sowie zu ersetzende Aufwendungen unter Anrechnung dessen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder zu erwerben böswillig unterlässt, oder
 2. ein Drittel der vereinbarten Fracht (Fautfracht)
verlangen. Beruht die Kündigung auf Gründen, die dem Risikobereich des Frachtführers zuzurechnen sind, so entfällt der Anspruch auf Fautfracht nach Satz 1 Nr. 2; in diesem Falle entfällt auch der Anspruch nach Satz 1 Nr. 1, soweit die Beförderung für den Absender nicht von Interesse ist.
- (3) Wurde vor der Kündigung bereits Gut verladen, so kann der Frachtführer auf Kosten des Absenders Maßnahmen entsprechend § 419 Abs. 3 Satz 2 bis 4 ergreifen oder vom Absender verlangen, dass dieser das Gut unverzüglich entlädt. Der Frachtführer braucht das Entladen des Gutes nur zu dulden, soweit dies ohne Nachteile für seinen Betrieb und ohne Schäden für die Absender oder Empfänger anderer Sendungen möglich ist. Beruht die Kündigung auf Gründen, die dem Risikobereich des Frachtführers zuzurechnen sind, so ist abweichend von den Sätzen 1 und 2 der Frachtführer verpflichtet, das Gut, das bereits verladen wurde, unverzüglich auf eigene Kosten zu entladen.

§ 418

Nachträgliche Weisungen

- (1) Der Absender ist berechtigt, über das Gut zu verfügen. Er kann insbesondere verlangen, dass der Frachtführer das Gut nicht weiterbefördert oder es an einem anderen Bestimmungsort, an einer anderen Ablieferungsstelle oder an einen anderen Empfänger abgeliefert. Der Frachtführer ist nur insoweit zur Befolgung solcher Weisungen verpflichtet, als deren Ausführung weder Nachteile für den Betrieb seines Unternehmens noch Schäden für die Absender oder Empfänger anderer Sendungen mit sich zu bringen droht. Er kann vom Absender Ersatz seiner durch die Ausführung der Weisung entstehenden Aufwendungen sowie eine angemessene Vergütung verlangen; der Frachtführer kann die Befolgung der Weisung von einem Vorschuss abhängig machen.
- (2) Das Verfügungsrecht des Absenders erlischt nach Ankunft des Gutes an der Ablieferungsstelle. Von diesem Zeitpunkt an steht das Verfügungsrecht nach Absatz 1 dem Empfänger zu. Macht der Empfänger von diesem Recht Gebrauch, so hat er dem Frachtführer die entstehenden Mehraufwendungen zu ersetzen sowie eine angemessene Vergütung zu zahlen; der Frachtführer kann die Befolgung der Weisung von einem Vorschuss abhängig machen.
- (3) Hat der Empfänger in Ausübung seines Verfügungsrechts die Ablieferung des Gutes an einen Dritten angeordnet, so ist dieser nicht berechtigt, seinerseits einen anderen Empfänger zu bestimmen.
- (4) Ist ein Frachtbrief ausgestellt und von beiden Parteien unterzeichnet worden, so kann der Absender sein Verfügungsrecht nur gegen Vorlage der Absenderausfertigung des Frachtbriefs ausüben, sofern dies im Frachtbrief vorgeschrieben ist.
- (5) Beabsichtigt der Frachtführer, eine ihm erteilte Weisung nicht zu befolgen, so hat er denjenigen, der die Weisung gegeben hat, unverzüglich zu benachrichtigen.
- (6) Ist die Ausübung des Verfügungsrechts von der Vorlage des Frachtbriefs abhängig gemacht worden und führt der Frachtführer eine Weisung aus, ohne sich die Absenderausfertigung des Frachtbriefs vorlegen zu lassen, so haftet er dem Berechtigten für den daraus

entstehenden Schaden. Die Vorschriften über die Beschränkung der Haftung finden keine Anwendung.

§ 419

Beförderungs- und Ablieferungshindernisse

- (1) Wird vor Ankunft des Gutes an der für die Ablieferung vorgesehenen Stelle erkennbar, dass die Beförderung nicht vertragsgemäß durchgeführt werden kann, oder bestehen nach Ankunft des Gutes an der Ablieferungsstelle Ablieferungshindernisse, so hat der Frachtführer Weisungen des nach § 418 Verfügungsberechtigten einzuholen. Ist der Empfänger verfügungsberechtigt und ist er nicht zu ermitteln oder verweigert er die Annahme des Gutes, so ist Verfügungsberechtigter nach Satz 1 der Absender; ist die Ausübung des Verfügungsrechts von der Vorlage eines Frachtbriefs abhängig gemacht worden, so bedarf es in diesem Fall der Vorlage des Frachtbriefs nicht. Der Frachtführer ist, wenn ihm Weisungen erteilt worden sind und das Hindernis nicht seinem Risikobereich zuzurechnen ist, berechtigt, Ansprüche nach § 418 Abs. 1 Satz 4 geltend zu machen.
- (2) Tritt das Beförderungs- oder Ablieferungshindernis ein, nachdem der Empfänger auf Grund seiner Verfügungsbefugnis nach § 418 die Weisung erteilt hat, das Gut an einen Dritten abzuliefern, so nimmt bei der Anwendung des Absatzes 1 der Empfänger die Stelle des Absenders und der Dritte die des Empfängers ein.
- (3) Kann der Frachtführer Weisungen, die er nach § 418 Abs. 1 Satz 3 befolgen müsste, innerhalb angemessener Zeit nicht erlangen, so hat er die Maßnahmen zu ergreifen, die im Interesse des Verfügungsberechtigten die besten zu sein scheinen. Er kann etwa das Gut entladen und verwahren, für Rechnung des nach § 418 Abs. 1 bis 4 Verfügungsberechtigten einem Dritten zur Verwahrung anvertrauen oder zurückbefördern; vertraut der Frachtführer das Gut einem Dritten an, so haftet er nur für die sorgfältige Auswahl des Dritten. Der Frachtführer kann das Gut auch gemäß § 373 Abs. 2 bis 4 verkaufen lassen; wenn es sich um verderbliche Ware handelt oder der Zustand des Gutes eine solche Maßnahme rechtfertigt oder wenn die andernfalls entstehenden Kosten in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert des Gutes stehen. Unverwertbares Gut darf der Frachtführer vernichten. Nach dem Entladen des Gutes gilt die Beförderung als beendet.
- (4) Der Frachtführer hat wegen der nach Absatz 3 ergriffenen Maßnahmen Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen und auf angemessene Vergütung, es sei denn, dass das Hindernis seinem Risikobereich zuzurechnen ist.

§ 420

Zahlung, Frachtberechnung

- (1) Die Fracht ist bei Ablieferung des Gutes zu zahlen. Der Frachtführer hat über die Fracht hinaus einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen, soweit diese für das Gut gemacht wurden und er sie den Umständen nach für erforderlich halten durfte.
- (2) Wird die Beförderung infolge eines Beförderungs- oder Ablieferungshindernisses vorzeitig beendet, so gebührt dem Frachtführer die anteilige Fracht für den zurückgelegten Teil der Beförderung. Ist das Hindernis dem Risikobereich des Frachtführers zuzurechnen, steht ihm der Anspruch nur insoweit zu, als die Beförderung für den Absender von Interesse ist.
- (3) Tritt nach Beginn der Beförderung und vor Ankunft an der Ablieferungsstelle eine Verzögerung ein und beruht die Verzögerung auf Gründen, die dem Risikobereich des Absenders zuzurechnen sind, so gebührt dem Frachtführer neben der Fracht eine angemessene Vergütung.
- (4) Ist die Fracht nach Zahl, Gewicht oder anders angegebener Menge des Gutes vereinbart, so wird für die Berechnung der Fracht vermutet, dass Angaben hierzu im Frachtbrief oder Ladeschein zutreffen; dies gilt auch dann, wenn zu diesen Angaben ein Vorbehalt einge-

tragen ist, der damit begründet ist, dass keine angemessenen Mittel zur Verfügung standen, die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen.

§ 423

Lieferfrist

Der Frachtführer ist verpflichtet, das Gut innerhalb der vereinbarten Frist oder mangels Vereinbarung innerhalb der Frist abzuliefern, die einem sorgfältigen Frachtführer unter Berücksichtigung der Umstände vernünftigerweise zuzubilligen ist (Lieferfrist).

§ 424

Verlustvermutung

- (1) Der Anspruchsberechtigte kann das Gut als verloren betrachten, wenn es weder innerhalb der Lieferfrist noch innerhalb eines weiteren Zeitraums abgeliefert wird, der der Lieferfrist entspricht, mindestens aber zwanzig Tage, bei einer grenzüberschreitenden Beförderung dreißig Tage beträgt.
- (2) Erhält der Anspruchsberechtigte eine Entschädigung für den Verlust des Gutes, so kann er bei deren Empfang verlangen, dass er unverzüglich benachrichtigt wird, wenn das Gut wiederaufgefunden wird.
- (3) Der Anspruchsberechtigte kann innerhalb eines Monats nach Empfang der Benachrichtigung von dem Wiederauffinden des Gutes verlangen, dass ihm das Gut Zug um Zug gegen Erstattung der Entschädigung, gegebenenfalls abzüglich der in der Entschädigung enthaltenen Kosten, abgeliefert wird. Eine etwaige Pflicht zur Zahlung der Fracht sowie Ansprüche auf Schadenersatz bleiben unberührt.
- (4) Wird das Gut nach Zahlung einer Entschädigung wiederaufgefunden und hat der Anspruchsberechtigte eine Benachrichtigung nicht verlangt oder macht er nach Benachrichtigung seinen Anspruch auf Ablieferung nicht geltend, so kann der Frachtführer über das Gut frei verfügen.

§ 425

Haftung für Güter- und Verspätungsschäden. Schadensteilung

- (1) Der Frachtführer haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Übernahme zur Beförderung bis zur Ablieferung oder durch Überschreitung der Lieferfrist entsteht.
- (2) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verhalten des Absenders oder des Empfängers oder ein besonderer Mangel des Gutes mitgewirkt, so hängen die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes davon ab, inwieweit diese Umstände zu dem Schaden beigetragen haben.

§ 426

Haftungsausschluß

Der Frachtführer ist von der Haftung befreit, soweit der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist auf Umständen beruht, die der Frachtführer auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte

§ 427

Besondere Haftungsausschlußgründe

- (1) Der Frachtführer ist von seiner Haftung befreit, soweit der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist auf eine der folgenden Gefahren zurückzuführen ist:
 1. vereinbarte oder der Übung entsprechende Verwendung von offenen, nicht mit Planen gedeckten Fahrzeugen oder Verladung auf Deck;
 2. ungenügende Verpackung durch den Absender;
 3. Behandeln, Verladen oder Entladen des Gutes durch den Absender oder den Empfänger;
 4. natürliche Beschaffenheit des Gutes, die besonders leicht zu Schäden, insbesondere durch Bruch, Rost, inneren Verderb, Austrocknen, Auslaufen, normalen Schwund führt;
 5. ungenügende Kennzeichnung der Frachtstücke durch den Absender;
 6. Beförderung lebender Tiere.
- (2) Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falles aus einer der in Absatz 1 bezeichneten Gefahren entstehen konnte, so wird vermutet, dass der Schaden aus dieser Gefahr entstanden ist. Diese Vermutung gilt im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 nicht bei außergewöhnlich großem Verlust.
- (3) Der Frachtführer kann sich auf Absatz 1 Nr. 1 nur berufen, soweit der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist nicht darauf zurückzuführen ist, dass der Frachtführer besondere Weisungen des Absenders im Hinblick auf die Beförderung des Gutes nicht beachtet hat.
- (4) Ist der Frachtführer nach dem Frachtvertrag verpflichtet, das Gut gegen die Einwirkung von Hitze, Kälte, Temperaturschwankungen, Luftfeuchtigkeit, Erschütterungen oder ähnlichen Einflüssen besonders zu schützen, so kann er sich auf Absatz 1 Nr. 4 nur berufen, wenn er alle ihm nach den Umständen obliegenden Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Auswahl, Instandhaltung und Verwendung besonderer Einrichtungen getroffen und besondere Weisungen beachtet hat.
- (5) Der Frachtführer kann sich auf Absatz 1 Nr. 6 nur berufen, wenn er alle ihm nach den Umständen obliegenden Maßnahmen getroffen und besondere Weisungen beachtet hat.

§ 428

Haftung für andere

Der Frachtführer hat Handlungen und Unterlassungen seiner Leute in gleichem Umfange zu vertreten wie eigene Handlungen und Unterlassungen, wenn die Leute in Ausübung ihrer Verrichtungen handeln. Gleiches gilt für Handlungen und Unterlassungen anderer Personen, deren er sich bei Ausführung der Beförderung bedient.

§ 429

Wertersatz

- (1) Hat der Frachtführer für gänzlichen oder teilweisen Verlust des Gutes Schadenersatz zu leisten, so ist der Wert am Ort und zur Zeit der Übernahme zur Beförderung zu ersetzen.
- (2) Bei Beschädigung des Gutes ist der Unterschied zwischen dem Wert des unbeschädigten Gutes am Ort und zur Zeit der Übernahme zur Beförderung und dem Wert zu ersetzen, den

das beschädigte Gut am Ort und zur Zeit der Übernahme gehabt hätte. Es wird vermutet, dass die zur Schadensminderung und Schadensbehebung aufzuwendenden Kosten dem nach Satz 1 zu ermittelnden Unterschiedsbetrag entsprechen.

- (3) Der Wert des Gutes bestimmt sich nach dem Marktpreis, sonst nach dem gemeinen Wert von Gütern gleicher Art und Beschaffenheit. Ist das Gut unmittelbar vor Übernahme zur Beförderung verkauft worden, so wird vermutet, dass der in der Rechnung des Verkäufers ausgewiesene Kaufpreis abzüglich darin enthaltener Beförderungskosten der Marktpreis ist.

§ 430

Schadensfeststellungskosten

Bei Verlust oder Beschädigung des Gutes hat der Frachtführer über den nach § 429 zu leistenden Ersatz hinaus die Kosten der Feststellung des Schadens zu tragen.

§ 432

Ersatz sonstiger Kosten

Haftet der Frachtführer wegen Verlust oder Beschädigung, so hat über den nach den §§ 429 bis 431 zu leistenden Ersatz hinaus die Fracht, öffentliche Abgaben und sonstige Kosten aus Anlaß der Beförderung des Gutes zu erstatten, im Fall der Beschädigung jedoch nur in dem nach § 429 Abs. 2 zu ermittelnden Wertverhältnis. Weiteren Schaden hat er nicht zu ersetzen.

§ 433

Haftungshöchstbetrag bei sonstigen Vermögensschäden

Haftet der Frachtführer wegen der Verletzung einer mit der Ausführung der Beförderung des Gutes zusammenhängenden vertraglichen Pflicht für Schäden, die nicht durch Verlust oder Beschädigung des Gutes oder durch Überschreitung der Lieferfrist entstehen, und handelt es sich um andere Schäden als Sach- oder Personenschäden, so ist auch in diesem Falle die Haftung begrenzt, und zwar auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre.

§ 434

Außervertragliche Ansprüche

- (1) Die in diesem Unterabschnitt und im Frachtvertrag vorgesehenen Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen gelten auch für einen außervertraglichen Anspruch des Absenders oder des Empfängers gegen den Frachtführer wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes oder wegen Überschreitung der Lieferfrist.
- (2) Der Frachtführer kann auch gegenüber außervertraglichen Ansprüchen Dritter wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes die Einwendungen nach Absatz 1 geltend machen. Die Einwendungen können jedoch nicht geltend gemacht werden, wenn
1. der Dritte der Beförderung nicht zugestimmt hat und der Frachtführer die fehlende Befugnis des Absenders, das Gut zu versenden, kannte oder fahrlässig nicht kannte oder
 2. das Gut vor Übernahme zur Beförderung dem Dritten oder einer Person, die von diesem ihr Recht zum Besitz ableitet, abhanden gekommen ist.

§ 435

Wegfall der Haftungsbefreiungen und -begrenzungen

Die in diesem Unterabschnitt und im Frachtvertrag vorgesehenen Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen gelten nicht, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die der Frachtführer oder eine in § 428 genannte Person vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat.

§ 436

Haftung der Leute

Werden Ansprüche aus außervertraglicher Haftung wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes oder wegen Überschreitung der Lieferfrist gegen einen der Leute des Frachtführers erhoben, so kann sich auch jener auf die in diesem Unterabschnitt und im Frachtvertrag vorgesehenen Haftungsbefreiungen und -begrenzungen berufen. Dies gilt nicht, wenn er vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, gehandelt hat.

§ 437

Ausführender Frachtführer

- (1) Wird die Beförderung ganz oder teilweise durch einen Dritten ausgeführt (ausführender Frachtführer), so haftet dieser für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes oder durch Überschreitung der Lieferfrist während der durch ihn ausgeführten Beförderung entsteht, in gleicher Weise wie der Frachtführer. Vertragliche Vereinbarungen mit dem Absender oder Empfänger, durch die der Frachtführer seine Haftung erweitert, wirken gegen den ausführenden Frachtführer nur, soweit er ihnen schriftlich zugestimmt hat.
- (2) Der ausführende Frachtführer kann alle Einwendungen geltend machen, die dem Frachtführer aus dem Frachtvertrag zustehen.
- (3) Frachtführer und ausführender Frachtführer haften als Gesamtschuldner.
- (4) Werden die Leute des ausführenden Frachtführers in Anspruch genommen, so gilt für diese § 436 entsprechend.

§ 438

Schadensanzeige

- (1) Ist ein Verlust oder eine Beschädigung des Gutes äußerlich erkennbar und zeigt der Empfänger oder der Absender dem Frachtführer Verlust oder Beschädigung nicht spätestens bei Ablieferung des Gutes an, so wird vermutet, dass das Gut in vertragsgemäßem Zustand abgeliefert worden ist. Die Anzeige muß den Schaden hinreichend deutlich kennzeichnen.
- (2) Die Vermutung nach Absatz 1 gilt auch, wenn der Verlust oder die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar war und nicht innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung angezeigt worden ist.
- (3) Ansprüche wegen Überschreitung der Lieferfrist erlöschen, wenn der Empfänger dem Frachtführer die Überschreitung der Lieferfrist nicht innerhalb von einundzwanzig Tagen nach Ablieferung anzeigt.
- (4) Eine Schadensanzeige nach Ablieferung ist schriftlich zu erstatten; die Übermittlung der Schadensanzeige kann mit Hilfe einer telekommunikativen Einrichtung erfolgen. Einer Unterschrift bedarf es nicht, wenn aus der Anzeige der Aussteller in anderer Weise erkennbar ist. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.

- (5) Werden Verlust, Beschädigung oder Überschreitung der Lieferfrist bei Ablieferung angezeigt, so genügt die Anzeige gegenüber demjenigen, der das Gut abgeliefert.

§ 439

Verjährung

- (1) Ansprüche aus einer Beförderung, die den Vorschriften dieses Unterabschnitts unterliegt, verjähren in einem Jahr. Bei Vorsatz oder bei einem dem Vorsatz nach § 435 gleichstehenden Verschulden beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre.
- (2) Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das Gut abgeliefert wurde. Ist das Gut nicht abgeliefert worden, beginnt die Verjährung mit dem Ablauf des Tages, an dem das Gut hätte abgeliefert werden müssen. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 beginnt die Verjährung von Rückgriffsansprüchen mit dem Tag des Eintritts der Rechtskraft des Urteils gegen den Rückgriffsgläubiger oder, wenn kein rechtskräftiges Urteil vorliegt, mit dem Tag, an dem der Rückgriffsgläubiger den Anspruch befriedigt hat, es sei denn, der Rückgriffsschuldner wurde nicht innerhalb von 3 Monaten, nachdem der Rückgriffsgläubiger Kenntnis von dem Schaden und der Person des Rückgriffsschuldners erlangt hat, über diesen Schaden unterrichtet.
- (3) Die Verjährung eines Anspruchs gegen den Frachtführer wird durch eine schriftliche Erklärung des Absenders oder Empfängers, mit der dieser Ersatzansprüche erhebt, bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, in dem der Frachtführer die Erfüllung des Anspruchs schriftlich ablehnt. Eine weitere Erklärung, die denselben Ersatzanspruch zum Gegenstand hat, hemmt die Verjährung nicht erneut.
- (4) Die Verjährung kann nur durch Vereinbarung, die im einzelnen ausgehandelt ist, auch wenn sie für eine Mehrzahl von gleichartigen Verträgen zwischen denselben Vertragsparteien getroffen ist, erleichtert oder erschwert werden.

§ 451 b Abs. 3

Begleitpapiere. Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (3) Der Frachtführer hat den Absender, wenn dieser ein Verbraucher ist (§ 414 Abs. 4), über die zu beachtenden Zoll- und sonstigen Verwaltungsvorschriften zu unterrichten. Er ist jedoch nicht verpflichtet zu prüfen, ob vom Absender zur Verfügung gestellte Urkunden und erteilte Auskünfte richtig und vollständig sind.

Bedingungen für das Aktionsangebot "Kostenfreie Sitzplatzreservierung bei gleichzeitigem Fahrkartenkauf am Fahrkartenautomaten (NTA) bzw. eines OnlineTickets über www.bahn.de

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) und die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten, soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Geltungszeitraum

Das Aktionsangebot gilt ab 01. April 2004 bis auf weiteres.

3. Erwerb/Nutzung

3.1 Im Aktionszeitraum erhalten Kunden bei gleichzeitigem Fahrkartenerwerb an den Fahrkartenautomaten (NTA) bzw. eines OnlineTickets zum Selbstaussdruck über www.bahn.de für Verbindungen in innerdeutschen Zügen der Produktklassen ICE, EC/IC sowie wie im IR die Sitzplatzreservierung einschl. einer Anschlussreservierung für die in der Fahrkarte eingetragenen Personen kostenfrei.

3.2 Ausgenommen von dieser Regelung sind Sitzplatzreservierungen für (i) reservierungspflichtige Züge (R) und (ii) Thalys- und Berlin-Warszawa-Express-Züge.

Beförderungsbedingungen für Aktionsangebote (Aktionsangebote)

Schönes-Wochenende-Ticket

1. Grundsatz

Es gelten die BB Personenverkehr, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

1.1 Geltungszeitraum

Das Angebot gilt vom 12. Dezember 2004 bis zum 10. Dezember 2005.

1.2 Geltungsumfang

Das Schöne-Wochenende-Ticket berechtigt zu beliebig vielen Fahrten in Zügen der Produktklasse C mit Ausnahme des IR, soweit diese Fahrten nicht ausschließlich innerhalb des Streckennetzes eines Verkehrsverbundes stattfinden. Innerhalb von Verkehrsverbänden und in Zügen anderer Unternehmen, die nicht zum Deutsche Bahn-Konzern gehören, gilt das Schöne-Wochenende-Ticket nur, wenn es vom jeweiligen Verkehrsverbund oder dem betreffenden Unternehmen anerkannt wird. Das Schöne-Wochenende-Ticket gilt auf bestimmten Strecken in benachbarten Ländern nur, wenn dies besonders vereinbart wurde.

Das Angebot gilt nicht in den Bussen der regionalen Omnibusverkehrsgesellschaften der DB bzw. der mit der DB kooperierenden Omnibusbetriebe, auch wenn es sich um Schienenersatz-Anstoß- oder Parallelverkehr handelt. Ausnahmen werden in einer besonderen Vereinbarung geregelt.

2. Erwerb/Nutzung

2.1 Das Schöne-Wochenende-Ticket wird ausgegeben an

- bis zu fünf gemeinsam reisende Personen
- ein Elternpaar/Großelternpaar oder ein Eltern-/Großelternanteil mit beliebiger Anzahl eigener Kinder/Enkelkinder bis einschl. 14 Jahre.

Der Preis beträgt

- 30 € bei Kauf an den Fahrkartenautomaten und im Internet (www.bahn.de)
- 32 € bei Kauf im DB ReiseZentrum, DB Reisebüro und bei DB Agenturen. Bei Verkaufsstellen von Verbänden können abweichende Preise gelten.
- 33 € (Bordpreis, siehe BB Personenverkehr Nr. 3.9) bei Kauf in den Zügen der Produktklasse mit Ausnahme des IR, soweit dort Verkauf von Fahrkarten stattfindet.

2.2 Nach Fahrtantritt

Bei gemeinsam Reisenden ist die Erweiterung der Gruppengröße oder ein Austausch von Personen nach Fahrtantritt nicht zugelassen. Der Weiterverkauf oder die kostenlose Überlassung von benutzten Schönen-Wochenende-Tickets ist nach Fahrtantritt nicht gestattet.

2.3 Das Angebot wird nicht nachträglich gewährt.

2.4 Wagenklasse

Das Schöne-Wochenende-Ticket wird nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

2.5 Geltungsdauer

Das Schöne-Wochenende-Ticket gilt an Samstagen oder Sonntagen an dem in der Fahrkarte angegebenen Geltungstag bis 3 Uhr des Folgetages.

2.6 Umtausch/Erstattung

Das Schöne-Wochenende-Ticket ist von Umtausch und Erstattung ausgeschlossen.

2.7 Mitnahme von Fahrrädern

Es gelten die Bestimmungen gemäß Nr. 8 der BB Personenverkehr. In Verbindung mit dem Schönen-Wochenende-Ticket gelten Fahrradkarten für beliebig viele Fahrten während der jeweiligen Geltungsdauer.

Darüber hinaus gelten die besonderen Vereinbarungen mit den Ländern.

